

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Oktober 2012



In diesem Heft

**MAV – Mitgliederversammlung
am 23. Oktober 2012**

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Einladung: MAV Mitgliederversammlung	4
Neues aus der MediationsZentrale	5
MAV-Service: Beratung für Mitglieder	5
Aufruf: Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretung	6

Aktuelles

MAV und Pro Justiz auf dem DJT	6
Aktuelles	7

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von Dipl. Rpflin Karin Scheuengrab	8
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	9
Interessante Entscheidungen	11
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	12
Interessantes	12
Leserbrief	12
Nützliches und Hilfreiches	12
Veranstaltungshinweis des Bayerischen Anwaltverbandes:	
11. Bayerischer IT-Rechtstag	13
Neues vom DAV	18
Impressum	20

Buchbesprechungen

Dombek/Kroiß : Formularbibliothek Vertragsgestaltung	21
Von Maydell/Ruhland/Becker : Sozialrechtshandbuch	21
Dörner/Luczak/Wildschütz/Baeck/Hoß (Hrsg.) :	
Handbuch des Fachanwalts für Arbeitsrecht	23
Goebel : AnwaltFormulare Zwangsvollstreckung	24

Kultur | Rechtskultur

München: Kunst im Raum	25
Kulturprogramm	26

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	28
--------------------------------	----

München: Kunst im Raum
Abbildungen: Die „Schaustelle“; Provisorium und Plattform
der vier Sammlungen der Pinakothek der Moderne

MAV & schweitzer.Seminare in der Heftmitte



Editorial

Werbung

2 |

in diesem Jahr rühren wir für den MAV mächtig die Werbetrommel. Mitte Juni hatten wir beim DAT einen eigenen Stand und konnten viele interessierte Gäste mit unserer Arbeit vertraut machen. Und weil es so gut lief, haben wir das im September beim DJT gleich wiederholt. Wir freuen uns noch immer über interessante Gespräche und den freundlichen Zuspruch, den wir erhielten. Da steht man gerne am Stand und verteilt zudem alles, was Anwältin oder Anwalt so braucht.

Der aktuelle Renner: unsere bunten Büroklammern in Paragrafenform.

Wenn die Berufsschule startet, erhalten alle angehenden Berufsschüler eine Schönfelder-Tasche, die auf der einen Seite das Logo des MAV/DAV ziert und auf der anderen das der städtischen Berufsschule. Wir hoffen, dass möglichst viele Azubis diese Tasche auf dem „Schulweg“ in der U-Bahn benutzen, unsere sonstigen Werbeaktivitäten unterstützen und damit etwas für ihre Zukunft tun. Die Aktion wird zu Semesteranfang in der Uni fortgesetzt, beidseitig MAV geziert.

Infomaterial zum Berufsstart und zu den Vorteilen der Mitgliedschaft erhalten auch alle jungen Kolleginnen und Kollegen, die wöchentlich in den Räumen der RAK vereidigt werden. Dabei haben Vertreter des MAV Gelegenheit, die Arbeit des MAV vorzustellen und für die zweijährige kostenlose Schnuppermitgliedschaft zu werben.

Werben möchte ich bei dieser Gelegenheit auch für die Teilnahme an der Sonderwertung des München Marathon am 14.10.2012. Wie in den letzten Jahren auch, erhalten die besten Läufer in der Mitgliederversammlung am 23.10.2012 einen Preis.

Auf der Fahrt zum Marathon benutzen Sie vielleicht die U-Bahn oder S-Bahn. Hier können sie an einigen markanten Stellen in der Innenstadt den Motiven der Imagekampagne des DAV begegnen. Wir haben lange gesucht, bis wir „preiswerte“ Möglichkeiten gefunden haben, diese Werbung mit möglichst großer Wirkung zu platzieren. Besonders erfreulich: Der DAV beteiligt sich an den Kosten mit 50%. Das gilt auch für unsere Anzeigen in den „Gelben Seiten“, mit denen wir seit einigen Jahren auf die Spezialistenliste des MAV und die Anwaltsauskunft aufmerksam machen.

Für alle, die Hilfestellung bei ihren eigenen Werbeaktivitäten suchen, hat der BAV den bekannten „Marketingleitfaden“ neu aufgelegt. Sie erhalten ihn in allen Buchhandlungen, beim Deutschen Anwaltverlag und bei uns in der Geschäftsstelle. Fragen Sie danach bei Ihrem nächsten Besuch im ASC oder in der Geschäftsstelle in der Maxburg.

Abschließend möchte ich noch ein bisschen Werbung für die **Mitgliederversammlung am 23.10.2012 und das laufende Kulturprogramm des MAV** machen. Vielfach wird beklagt, dass die Anonymität unter den Kolleginnen und Kollegen gerade in München immer mehr zunimmt. Das muss nicht sein. Werben Sie für den MAV, werben Sie für unsere Projekte. Wir freuen uns stets über altbekannte und neue Gesichter bei unseren Veranstaltungen.

Ihr
Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Nur ein Viertelstündchen ...

.... auf dem Sofa, das wär' jetzt schön, aber es ist fünf nach zwölf (ganz real, die Uhr geht richtig) und vor Gerichtstermin, eigene Post sichten, Ausgangspost unterschreiben, nach Berlin zur Ausschusssitzung fahren und Redaktionsschluss passt zwar noch ein „Schreibtisch“, aber einfach keine Mittagspause mehr rein. Da haben es die Kollegen doch besser, die Kanzlei und Wohnung unter einem Dach vereinigt haben und deren Position jetzt vom BGH noch gestärkt worden ist (vgl. Urteil in diesem Heft auf Seite 11). Trotzdem finde ich, dass die Trennung zwischen Büro und Wohnung allgemein viel Gutes hat – die „Abgrenzung“, ohnehin ein heikles Thema bei allen helfenden und beratenden Berufen, so auch bei unserem – wird zumindest äußerlich unterstützt. Wenn man gar zu Fuß gehen kann (oder Rad oder ungestaut, vielleicht gar musikbegleitet im Auto fährt), dann wird der Heimweg schon zu einem Teil der Erholung und der Hinweg dient zu einer guten Einstimmung auf den Tag (in den öffentlichen Verkehrsmitteln tritt häufig eher die Einübung in Geduld und Gelassenheit, auch unter nicht optimalen Umständen, in den Vordergrund).

Obwohl ich also – getrennt wohnend – auch jetzt meinen Schreibtisch nicht Tag und Nacht bedränge, hat er doch beschlossen, seinerseits in den Vorruhestand zu gehen – er zieht aufs Land um und ich darf ihn nur noch als Gast der neuen Eigentümerin gelegentlich benutzen. Er freut sich auf sein neues, stressfreies Leben, sorgt sich ein bisschen, ob sein Nachfolger mir auch so treue Dienste leisten wird und auch ein Teil der Bretter, die die Welt bedeuten, werden wird. Ich sehe das optimistisch – keiner ist letztlich unersetzlich, auch wenn er heiß geliebt und stark vermisst wird.

Während der Schreibtisch also nächste Woche umzieht, ziehe ich durch die Lande. Nicht alle Veranstaltungen werden einem wie der vergangene Juristentag vor die Haustür geliefert. By the way: So schön es ist, dass in diesem Jahr zwei große Veranstaltungen, nämlich der Anwaltstag und der Deutsche Juristentag zu Gast in München waren, und so schön es ist, dass wir den Verein auf beiden Veranstaltungen gut und sichtbar einbinden konnten, ich muss trotzdem eines gestehen: Es wird schön sein, auf dem nächsten Anwaltstag wieder einfach Gast zu sein und auf dem nächsten Deutschen Juristentag nicht mehr den schwierigen Spagat zwischen den Verlockungen des Fachprogramms einerseits und den lauten Sirenenrufen der Pflichten auf dem Schreibtisch andererseits bewältigen

zu müssen. Die räumliche Nähe hat auch ihre Tücken, da klappt die Abgrenzung nicht immer so gut und das Umsetzen der eigenen Entscheidungen gelingt nicht immer mit der wünschenswerten Klarheit. Manchmal kommen so laue Kompromisse für einen persönlich heraus, die nicht vollständig zufrieden machen können. Trotzdem kann ich nur jedem Kollegen, jeder Kollegin sagen, dass es sich immer – auch wenn es nur mit Kompromissen gelingt – lohnt, Schreibtisch und Sofa einmal zu verlassen, in den Austausch mit den Kollegen auch abseits eines konkreten Mandats oder Falls einzutreten, die Sonne der juristischen Lehre auf sich scheinen zu lassen und den Wind der Diskussion zu genießen. Man muss kein Herdentier sein oder werden wollen, aber der Mensch ist ein soziales Wesen und gerade derjenige, der Wert auf eine eigene Meinung, eine eigene Haltung legt, ist gut beraten, auch einmal vom Rand in die Mitte zu gehen. Das Wort „et audiatur altera pars“ ist halt in vielerlei Hinsicht richtig.

Ach, so bin ich wieder einmal in eine Seitenüberlegung abgedriftet, ich hoffe, dass der neue Schreibtisch die Gewohnheit bricht und mich wieder einmal zu einem stringenteren Bericht führt. Dabei werde ich den Rat des alten Schreibtisches beherzigen, der mir sagt, dass das sicherlich klappt, wenn ich mir vorher endlich mal wieder eine längere Pause auf dem Sofa gönne, nicht nur ein Viertelstündchen.

Auch wenn das vielleicht erst im November, Dezember oder am Sankt-Nimmerleins-Tag klappt und sich das Leben im Herbst nicht wirklich nach Ruhestand anfühlt – versuchen wir doch, bei aller Geschäftigkeit die innere Ruhe und Gelassenheit zu bewahren, auf die kommt's noch mehr an als auf das Sofa und mit ihr schafft man erstaunlich viel. In diesem Sinne

bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

**Die Einladung erfolgt nur
über die Vereinszeitung!**



MAV
Münchener Anwaltverein e.V.

Mitglied im
Deutschen Anwaltverein

ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2012

4 | Dienstag, den 23. Oktober 2012, 18.00 Uhr

Platzl Hotel, Müller-Pfister-Stube, Sparkassenstraße 10, München

Anfahrt: U-Bahn/S-Bahn Marienplatz, kurzer Fußweg

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Rückblick DAT und DJT 2012 in München
3. DAV Imagekampagne – Der aktuelle Stand, Kritik, Ideen vor Ort
4. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
5. Berichte aus den Arbeitsgruppen
6. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2011
7. Aussprache zu den Berichten
8. Entlastung des Vorstands
9. Ehrung der Marathonläufer (Anwaltswertung des München Marathon) und Ehrung des neuen Ehrenmitglieds
10. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung Ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Neues aus der MediationsZentrale

Wir würden Sie gern auf zwei Veranstaltungen der MediationsZentrale München im Oktober hinweisen:

INFORMATIONSVORANSTALTUNG ZUM MEDIATIONSGESETZ

MONTAG, 8. OKTOBER 2012 UM 19:00 UHR

Katholische Stiftungsfachhochschule
Preysingstr. 83, 81667 München

EINFÜHRUNGSVORTRÄGE VON
RiAG Birgit Benesch, RAin Prof. Dr. Renate Dendorfer,
RA Dr. Hans-Georg Mähler, Prof. Dr. Michael Pieper

Anschließend Gelegenheit zur Diskussion

EINTIRTT FREI

Im Rahmen der Vortragsreihe der MediationsZentrale München spricht

Prof. Dr. Christian Pfeiffer

zu dem Thema

ZU WENIG LIEBE FÜR UNSERE SÖHNE AKTUELLE FORSCHUNGSERGEBNISSE UND FOLGERUNGEN

DIENSTAG, 23. OKTOBER 2012 um 19:00 Uhr

Katholische Stiftungsfachhochschule
Preysingstr. 83, 81667 München

UNKOSTENBEITRAG 10,00 EURO

Der Rechtswissenschaftler und Sozialpsychologe Prof. Dr. Christian Pfeiffer, geboren 1944 in Frankfurt an der Oder, ist Direktor des Kriminologischen Institutes Niedersachsen und Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug an der Juristischen Fakultät der Universität Hannover. Von 2000 bis 2003 war Prof. Pfeiffer Justizminister der Landes Niedersachsen.

Prof. Pfeiffer engagierte sich bereits frühzeitig für den Täter-Opfer-Ausgleich als außergerichtliche Streitbeilegung. Außerdem untersuchte er u.a. die Auswirkungen des Medienkonsums auf Kinder. Seit 20 Jahren erforscht er den Einfluss des Erziehungsstiles der Eltern auf die Persönlichkeit der Kinder: Wie wirken sich die nachgewiesenen Unterschiede in der Erziehung von Mädchen und Jungen langfristig aus? Welche Rolle spielen die Väter?

Fragen und Reservierungen bitte an barbara@v-petersdorff.de. Sie können jedoch gern auch ohne Reservierung zu den beiden Veranstaltungen kommen.

Barbara von Petersdorff-Campen
Rechtsanwältin und Mediatorin

| 5

MAV-Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV - Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen**. RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.


Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:


Münchener AnwaltVerein e.V.
Frau Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)
Email: info@muenchener.anwaltverein.de

Anzeige

Unser Plus für Ihre Kanzlei verbindet!



25 Jahre Erfahrung mit Anwaltskanzleien



Kompetenz aus Erfahrung

+

www.ra-micro-muenchen.de
(08165) 9406-0

Aufruf

Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretung gesucht

Liebe Mitglieder,

Für unsere Kolleginnen und Kollegen, die eine Einzelkanzlei betreiben, stellt sich häufig das Problem einer Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretung. Unsere Terminvertreterliste für auswärtige Städte hat sich bisher gut bewährt. Dies möchten wir nun auch innerhalb Münchens anbieten um unsere Mitglieder z.B. im Krankheitsfall zu unterstützen und besser zu vernetzen. Die Resonanz auf den ersten Aufruf im August/September-Heft war groß und wir möchten den Service weiter ausbauen.

Bitte melden Sie sich weiterhin in unserer Geschäftsstelle im Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Zimmer 63 oder per Fax: 089 55 02 70 06 bzw. per Email unter info@muenchener.anwaltverein.de wenn Sie eine Vertretung anbieten möchten.

6 | Bei Anfragen stellen wir gerne den Kontakt mit den betreffenden Kolleginnen und Kollegen her. Weitere Modalitäten vereinbaren Sie dann direkt.

Aktuelles

Pro Justiz e.V. mit freundlicher Unterstützung des Münchener Anwaltvereins beim 69. Deutschen Juristentag in München

Viele Juristen aus der ganzen Bundesrepublik und aus unterschiedlichsten Berufsfeldern zieht er alle zwei Jahre an, der Deutsche Juristentag (DJT). Als Plattform zum Austausch auf wissenschaftlicher Basis und ohne Interessenvertretung bestimmter beruflicher oder gesellschaftlicher Gruppen ermöglicht er es, die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen der Rechtsordnung zu untersuchen, der Öffentlichkeit Vorschläge zur Fortentwicklung des Rechts vorzulegen, auf Rechtsmissstände hinzuweisen und eine offene Diskussion unter den Juristen aller Fachrichtungen herbeizuführen. Die Beschlüsse und Diskussionen auf dem Deutschen Juristentag haben sowohl in der juristischen Öffentlichkeit als auch für den Gesetzgeber besonderes Gewicht.

Nach dem diesjährigen Deutschen Anwaltstag fand auch der 69. Deutsche Juristentag vom 18. bis 21. September in der bayerischen Landeshauptstadt München statt. Zwei juristische Highlights im selben Jahr in derselben Stadt – eine tolle Gelegenheit für die Münchener Anwaltschaft sich einzubringen und für die rechtspolitischen Anliegen von Pro Justiz e.V.!

Nachdem der Münchener Anwaltverein bereits am Deutschen Anwaltstag vertreten war und eine sehr positive Bilanz ziehen konnte, unterstützte er die Teilnahme des Vereins Pro Justiz beim 69. Deutschen Juristentag.



Messestand von Pro Justiz und MAV beim DJT

So waren der MAV und Pro Justiz gemeinsam mit einem Messestand auf dem Kongress vertreten und schufen mit einem einladenden

gemütlichen Kleinod auf der Messe einen Ort zum Verweilen, der gerne und gut besucht war. Am Messestand konnten sich die Teilnehmer des Kongresses über die Arbeit des Münchener Anwaltvereins informieren und bekamen die Standpunkte von Pro Justiz zu den einzelnen Diskussionsthemen des Kongresses näher gebracht.

Am Stand waren täglich Mitglieder des Vorstandes von Pro Justiz vertreten, die den neugierigen Besuchern die Tätigkeit des Vereins, seine



Am Stand für Pro Justiz e.V. v.l.n.r.: Dr. Gerhard Herbst PräsBayObl.G a.D., Karl-Heinz Dietzel PräsLG Deggendorf a.D., R.A. Michaela Schlieff, R.A. Michael Dudek

historischen Ursprünge und den Beitrag zu den Diskussionspunkten beim DJT erklärten und näher brachten.

Neben Freunden und alten Bekannten aus der Anwaltschaft besuchten auch einige aufgeschlossene Juristen aus der Justiz und

des Bayerischen Staatsministeriums den Messestand, worauf fruchtbare Diskussionen entstanden und ein offener Kontakt gepflegt werden konnte – ganz im Sinne des Deutschen Juristentages.



Auch die junge Generation aus den Reihen der Juristen kam gerne an den Stand. So konnten sich die Referendare der angereisten nordrhein-westfälischen und thüringischen Arbeitsgemeinschaften darüber informieren, wie

wichtig eine starke dritte Gewalt als tragende Säule eines Rechtsstaates ist und welche Konsequenzen die Abschaffung bzw. Zusammenlegung von Gerichten hat. Die Abschaffung des Bayerischen Obersten dient als Warnung und zugleich als Ansporn ähnliches künftig zu verhindern. Besonders wurde hier der zuletzt erzielten eindrucksvollen Erfolg des Schwestervereins Pro Justiz Rheinland e.V. herausgestellt, der die Abschaffung des Koblenzer Oberlandesgerichts erfolgreich verhindert hat. Die Vernachlässigung der Justiz ist ein unübersehbarer Trend. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.09.2012 – Euro-Rettungsschirm – hat die Aktualität des Bedürfnisses nach einer starken, unabhängigen rechtssprechenden Gewalt in einem Rechtsstaat wieder einmal gezeigt, so dass nicht aufgehört werden darf, die Öffentlichkeit an diesem Thema zu beteiligen.

Fachlich wurde auch darüber diskutiert, welche Bedeutung der historische Wahlspruch „*iustitia fundamentum regnorum*“ für die Juristen in Europa der Gegenwart hat und welcher Auftrag damit für alle Juristen verbunden ist.

Als kleine Schmankerl konnten sich die Besucher beim Messestand von Pro Justiz und MAV Paragrafen-Büroklammern als Andenken mitnehmen – einer der Gimmick-Renner auf dem DJT!

Zur aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.09.2012 zum Euro-Rettungsschirm bot auch die Presseerklärung von Pro Justiz weitere Anregungen für einen Dialog und Meinungsaustausch.



Im Dialog: MD Dr. Michael Stumpf Abteilungsleiter BayJuMi mit Vorstandsvors. PJ R.A. Michael Dudek

Die fruchtbaren Beiträge des Forums Europa unter dem Titel „Europa am Scheideweg“ unter anderem mit Vorträgen von Habermas und Voßkuhle zum Thema konnten die Kongressteilnehmer zurück nach Hause nehmen und dort in der weiteren Diskussion für die Öffentlichkeit aufbereiten.

Die Beschlüsse des DJT sind online abrufbar unter:
www.djt-net.de/beschluesse/beschluesse.pdf

Die Presseerklärung von Pro Justiz zu „Europa am Scheideweg“ finden Sie unter: <http://projustiz.de/aktuelles.htm#Juristentag>

Näheres über den Verein Pro Justiz e.V. online auf www.projustiz.de oder facebook! Informationen und Bücher zu und rund um den Verein Pro Justiz e.V. sind auch in der Geschäftsstelle des MAV (ASC im JuPA München, Zimmer 63) erhältlich.

Rechtsanwältin Michaela A.E. Schlierf, München

Gesetzentwurf zur Anwaltsvergütung

Am 29.08.2012 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts beschlossen. Der Entwurf sieht unter anderem eine lineare und strukturelle Anpassung der Vergütung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor.

Im Rahmen der strukturellen Anpassung soll es dabei eine neue Zusatzgebühr zum Ausgleich des durch besonders umfangreiche Beweisaufnahmen anfallenden Mehraufwandes geben. Die Zusatzgebühr in Höhe von 0,3 entsteht für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 richten und mindestens drei gerichtliche Termine stattfinden, in denen Sachverständige oder Zeugen vernommen werden. Bei Betragsrahmengebühren erhöhen sich der Mindest- und Höchstbetrag der Terminsgebühr um 30 %. Damit kommt der Regierungsentwurf der Forderung von BRAK und DAV, eine zusätzliche Terminsgebühr bzw. eine Erhöhung der Terminsgebühr für Beweisaufnahmetermine vorzusehen, jedenfalls im Ansatz nach.

In einer gemeinsamen Presseerklärung haben Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein die Anpassung der anwaltlichen Vergütung grundsätzlich begrüßt. Kritik üben die beiden Organisationen aber daran, dass die vorgesehenen Änderungen der Wertstufen der Gebührentabelle teilweise zu einer Absenkung der Gebühren führen.

Den Gesetzentwurf finden Sie unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RegE_2_KostRMoG.pdf?__blob=publicationFile

Die gemeinsame Presseerklärung finden Sie unter <http://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2012/presseerklarung-8-2012/> (Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 15/2012 v. 31.08.2012)

Formulare für Zwangsvollstreckung

Die Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung wurde am 31.08.2012 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 01.09.2012 in Kraft getreten. Die Verordnung enthält Formulare für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

Die Verordnung und die Formulare finden Sie unter:
www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2012/pdf/bgbl2012.pdf
 (Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 16/2012 v. 14.09.2012)



Innenansicht der Rotunde in der Pinakothek der Moderne.
 Foto: Haydar Koyupinar, 2007



Blick in die Kuppel der Rotunde in der Pinakothek der Moderne.
 Foto: Haydar Koyupinar, 2007

Mietrechtsänderungsgesetz

Die BRAK hat zum Entwurf eines Gesetzes (http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RegE_Gesetz_ueber_die_energetische_Modernisierung_von_vermietetem_Wohnraum_und_ueber_die vereinfachte_Durchsetzung_von_Räumungstiteln.pdf?__blob=publicationFile) über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln (Mietrechtsänderungsgesetz) Stellung genommen. Die BRAK begrüßt darin die primären Ziele des Gesetzentwurfs, zur Umsetzung des Energiekonzeptes für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung die energetische Modernisierung von Wohnraum zu fördern und klare rechtliche Rahmenbedingungen für die Umstellung der Energieversorgung auf die gewerbliche Wärmelieferung (contracting) bei bestehenden Mietverhältnissen zu schaffen. Auch eine Verbesserung der Rechtsstellung des Vermieters im Fall der Zahlungsunwilligkeit des Mieters und bei "Mietnomadentum" sei grundsätzlich sinnvoll. Allerdings sollte die Umsetzung der Sicherung nach Rechtshängigkeit fällig werdender Zahlungsansprüche noch einmal überprüft werden.

Die für den Vermieter einfache und kostengünstige sogenannte "Berliner Räumung" gesetzlich zu legitimieren, befürwortet die BRAK im Sinne der Rechtssicherheit und -klarheit. Auch die ergänzende Räumungsanordnung gegenüber Dritten stelle eine sinnvolle Verbesserung der Rechtsdurchsetzung für den Vermieter dar. Ferner werde das gesetzgeberische Ziel, die Umgehung des Kündigungsschutzes der Mieter bei der Umwandlung in Wohneigentum nach dem "Münchener Modell" zu verhindern, grundsätzlich begrüßt. Die hierzu vorgeschlagenen Vorschriften seien im Detail indessen diskussionsbedürftig. Die Stellungnahme der BRAK finden Sie unter <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2012/september/stellungnahme-der-brak-2012-43.pdf> (Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 16/2012 v. 14.09.2012)

Gebührenrecht

Quo vadis Einigungsgebühr?

Entwicklung der Einigungsgebühr bei Sachaufklärung und KostRModG II

Einigungsgebühr aktuell

Die Einigungsgebühr im Rahmen der Zwangsvollstreckung ist bereits seit in Krafttreten des RVG heftig in der Diskussion. Die einzelnen Aspekte kurz in der Übersicht:

- Die Frage des **Vertragsabschlusses** ist in der Regel unproblematisch. Maßgeblich ist ob es tatsächlich zum Vertragsabschluss kam. Dabei ist nicht ausschlaggebend ob die Vereinbarung tatsächlich unterschrieben ist. Leistet der Schuldner eine oder

8 |



Außenansicht der Pinakothek der Moderne im Abendlicht.
Foto: Haydar Koyupinar, 2004

mehrere Teilzahlungen ist durch konkludentes Handeln der Abschluss der Vereinbarung zu bejahen. Ob die Teilzahlungsvereinbarung bis zum Ende erfüllt wird ist ebenso unbeachtlich. Ein Widerruf jedoch führt zum „Platzen“ des gesamten Vertrags und damit auch der Einigungsgebühr. Lediglich eine Anfechtung führt dazu, dass die Einigungsgebühr - ggf. auch rückwirkend - entfällt.

- Zur **Beseitigung von Streit oder Ungewissheit** über ein Rechtsverhältnis: Entsprechend der zwischenzeitlich herrschenden Meinung ist die Ungewissheit über die Durchsetzbarkeit der bereits titulierten Forderung ausreichend um diese Voraussetzung zu erfüllen.
- Der prozessbevollmächtigte Rechtsanwalt muss am Zustandekommen der Einigung **mitgewirkt** haben. Hier ist also Action durch den Anwalt – und genau durch diesen – gefordert. Erforderlich ist eine auf den Abschluss einer Einigung bezogene ursächliche – oder zumindest mitursächliche – Tätigkeit. Wird die Vereinbarung direkt zwischen Schuldner und Gläubiger geschlossen, so kann die Einigungsgebühr nicht angesetzt werden, da ein Mitwirken nicht stattgefunden hat. Gleiches gilt, wenn sich der Gläubiger allgemein dem Gerichtsvollzieher gegenüber mit der Ratenzahlung durch den Schuldner einverstanden erklärt und der Gerichtsvollzieher die Zahlung von Teilbeträgen konkret im Rahmen der Zwangsvollstreckung bewilligt.
BGH, B.v. 28.06.2006, VII ZB 157/05

- Die **Höhe** der Einigungsgebühr variiert zwischen 1,0 – 1,3 und 1,5 je nach dem ob der Gegenstand der Einigung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags in einem gerichtlichen Verfahren anhängig ist – nicht war. Das ist bei einem Abschluss noch während des streitigen Verfahrens oder auch Mahnverfahrens unproblematisch: Ist der Vertragsgegenstand in der ersten Instanz anhängig beträgt die Einigungsgebühr 1,0, bei Anhängigkeit in der zweiten Instanz 1,3. Wird die Frage der Anhängigkeit für den Moment des Vertragsabschlusses verneint, kann die Gebühr mit 1,5 abgerechnet werden. Und auch „Mischformen“, also Mehrvergleiche, sind denkbar. Die Einigungsgebühren werden zunächst gesplittet (1,0 bzw. 1,3 aus dem anhängigen Wert, 1,5 aus dem nichtanhängigen Wert und anschließend gem. § 15 Abs. 3 RVG abgeglichen.

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung gilt das Verfahren auf Kontopfändung als ein gerichtliches Verfahren der ersten Instanz; kommt es jedoch nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zum Vergleich – was in der täglichen Praxis der Regelfall sein dürfte – ist die Frage der Anhängigkeit zu verneinen und die Gebühr mit 1,5 anzusetzen. Das Verfahren auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist mit Unterzeichnung durch den Rechtspfleger und Hinausgabe zur Zustellung an den Drittschuldner beendet. Spannend die Situation im Rahmen der Vorpfändung: Vertragsabschluss nach Zustellung durch den Gerichtsvollzieher - und oftmals ist der Schuldner ja genau dann, wenn er den Druck der Kontopfändung spürt, zu Teilzahlungen bereit – und eine Anhängigkeit in einem gerichtlichen Verfahren muss verneint werden. Außer ein ggf. parallel beantragtes Verfahren auf Erlaß des Pfändungsbeschlusses ist noch nicht abgeschlossen.

Das Verfahren zur Durchführung der Mobilivollstreckung durch den Gerichtsvollzieher gilt gem. Anm. Abs. 1, S. 2 zu Nr. 1003 VVRVG als ein gerichtliches Verfahren und läßt die Einigungsgebühr von 1,5 auf 1,0 schmelzen. Dennoch muss der Anwalt konkret mitgewirkt haben. Siehe hierzu meine Ausführungen oben.



Wintergarten (Café 4818) in der Pinakothek der Moderne.
Foto: Haydar Koyupinar

- Der **Gegenstandswert**, aus dem die Einigungsgebühr abgerechnet wird, bestimmt sich aus dem „Worüber“ der Vergleich erzielt wurde, nie aus dem „Worauf“. Das Ergebnis, der zu zahlende (Rest-)Betrag ist also für die Bestimmung des Gegenstandswertes unbeachtlich.
- Auch zur **Erstattungsfähigkeit** hat der BGH mehrfach entschieden. Der Streit, ob die Kosten einer im Rahmen der Zwangsvollstreckung geschlossenen Ratenzahlungsvereinbarung notwendige „Kosten der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 91 ZPO“ sind und diese vom GV im Rahmen eines Vollstreckungsauftrages einzufordern sind, ist beendet, wenn der Schuldner diese konkret in der Vereinbarung übernimmt. Deshalb sollte bereits in der Vereinbarung eine Regelung über die hieraus entste-

henden Kosten getroffen werden. BGH, B.v. 24.01.2006, VII ZB 74/05. Die Kosten eines im Zwangsvollstreckungsverfahren geschlossenen Vergleichs sind in entsprechender Anwendung von § 98 Satz 1 ZPO als gegeneinander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien anderes vereinbart haben. § 98 ZPO ist auch auf eine Einigung der Parteien anzuwenden, die kein gegenseitiges Nachgeben enthält. BGH, Beschluss vom 20.12.2006, VII ZB 54/06.

Formulierungsvorschlag

„Die für den Abschluss dieser Vereinbarung anfallende Vergütung gemäß Nr. 3309, Nr. 1000/1003 VV RVG, in Höhe von ... € wird vom Schuldner getragen und wie folgt bezahlt ...“

Einigungsgebühr und KostRMdG II

Aller Voraussicht nach wird zum 01.07.2013 das RVG durch das KostRMdG II geändert und ergänzt. Die ewig streitige Frage, ob auch ein Ratenzahlungsvergleich die Einigungsgebühr auslöst, soll endgültig und auch durch den Gesetzestext positiv beantwortet werden. Nach der Neuregelung soll die Einigungsgebühr auch dann entstehen, wenn ein Vertrag „die Erfüllung des Anspruchs bei gleichzeitigem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen“ regelt.

Einigungsgebühr und Sachaufklärung

Das Gesetz zur Sachaufklärung, welches zum 01.01.2013 in Kraft treten wird, bringt erweiterte Möglichkeiten des Gerichtsvollziehers u.a. beim Abschluss von Teilzahlungsvereinbarungen oder eines weiteren Zahlungsziels. Mit Erteilung eines Vollstreckungsauftrags hat der Gerichtsvollzieher die oben genannten Befugnisse. Auch ein isolierter Auftrag zur gütlichen Einigung ist denkbar. Alles jedoch unter der Prämisse, dass die Vorgaben des Gläubigers eingehalten werden; dieser ist Herr des Verfahrens. Bereits bei Erteilung des Vollstreckungsauftrages können und sollten konkrete Vorgaben zur Höhe der Raten, zur Fälligkeit (ob zweiwöchentlich/monatlich/quartalsweise) gemacht werden. Gem. § 802 b Abs. 3 ZPO n.F. ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, den Gläubiger unverzüglich über den festgesetzten Zahlungsplan und den damit verbundenen Vollstreckungsaufschub zu unterrichten. Widerspricht der Gläubiger unverzüglich - wobei m.E. auch eine Reaktion des Gläubigervertreters innerhalb von bis zu zwei Wochen akzeptabel ist - ist die Vereinbarung hinfällig und der Vollstreckungsaufschub erledigt. Teilzahlungsvereinbarung gem. § 802 b ZPO n.F. erfüllen m.E. dann den Aspekt „Action“, wenn vom Gläubigervertreter zunächst feste Vorgaben unter denen eine Teilzahlungsvereinbarung akzeptiert würde vorgegeben werden und dann anschließend der Vereinbarung des Gerichtsvollziehers explizit zugestimmt wird.

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Verkehrsunfallregulierung für mehrere Geschädigte – eine oder mehrere Angelegenheiten?

Ausgangsfall: Der Anwalt vertritt zwei Geschädigte, die aus demselben Verkehrsunfall bei unstrittigem Alleinverschulden des Unfallgegners Ansprüche gegen dessen Haftpflichtversicherer herleiten. Zum einen vertritt der Anwalt den Eigentümer des Fahrzeugs, der Sachschaden in Höhe von 3.000,00 € geltend macht. Zum anderen vertritt er den Fahrer, für den er Schmerzensgeld und Behandlungskosten in Höhe von 2.000,00 € einfordert. Nach Abschluss der Regulierungen - wobei davon ausgegangen werden soll, dass die Mittelgebühr angemessen ist - fragt der Anwalt, wie abzurechnen ist, insbesondere, ob eine Angelegenheit vorliegt oder ob mehrere Angelegenheiten gegeben sind.

Die Antwort auf diese Frage lautet: Es kommt darauf an, nämlich darauf, welchen Auftrag der Anwalt erhalten hat.

Ausbildung zum zertifizierten Mediator/in



**120 Zeitstunden 7 Module á 2 Tage
Neuer Kurs ab 15.2.2013 in München**

www.amos-institut.de

Tel: 08102 8015242, info@amos-institut

HOUBEN VON THUN
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-88 www.houben-vonthun.de

Als Spezialist im Verkauf von Stilaltbauten im Stadtgebiet München suchen wir laufend Wohnungen, Villen und Grundstücke.

Gerne errechnen wir Ihren Mandanten den möglichen Verkaufspreis.

Die Houben & von Thun GmbH gehört zur **HOUBEN UNTERNEHMENSGRUPPE**

Mit der Frage der richtigen Abrechnung ist aber noch nicht die Frage der Erstattungsfähigkeit entschieden. Beides ist voneinander zu trennen.

I. Eine oder mehrere Angelegenheiten?

Außergerichtlich ist von derselben Angelegenheit auszugehen, wenn dem Anwalt ein einheitlicher Auftrag erteilt worden ist, die Tätigkeit sich im gleichen Rahmen hält und ein innerer Zusammenhang besteht (siehe dazu AnwK-RVG/N. Schneider, 6. Aufl. 2012, § 15 Rn. 22 ff. m. w. Nachw.).

Dass bei Schadensersatzansprüchen, die aus demselben Unfall hergeleitet werden, ein innerer Zusammenhang besteht, ist evident.

Dass der Tätigkeit ein gleichartiger Rahmen zugrunde liegt, ist ebenso offensichtlich.

Entscheidend ist also der Auftrag:

- Ist ein gemeinschaftlicher Auftrag erteilt worden, dann liegt nur eine Angelegenheit vor.
- Haben die Geschädigten dagegen den Anwalt gesondert beauftragt, dann sind verschiedene Angelegenheiten gegeben.

Die Auftraggeber entscheiden also darüber, ob sie einen gemeinsamen Auftrag erteilen oder ob jeder einen eigenen gesonderten Auftrag erteilt (AG Mülheim AGS 2012, 375 = NJW-Spezial 2012, 507; LG Hagen AnwBl 1978, 67 = RuS 1978, 71; LG Flensburg JurBüro 1975, 764; siehe auch Berz/Burmann/N. Schneider, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, Teil 23 Rn. 22).

Für die Abrechnung ist dies von entscheidender Bedeutung. Geht man davon aus, dass ein gemeinschaftlicher Auftrag vorliegt, dann kann der

Anwalt nach § 15 Abs. 2 S. 1 RVG seine Gebühren und Auslagen nur einmal fordern. Allerdings sind dann die Werte der einzelnen Gegenstände nach § 22 RVG bzw. 23 Abs. 1 S. 3 RVG i. V. m. § 39 Abs. 1 GKG zu addieren. Eine Gebührenerhöhung nach Nr. 1008 VV kommt daneben nicht in Betracht, da die Gebührenerhöhung voraussetzt, dass der Anwalt wegen desselben Gegenstandes für mehrere Auftraggeber tätig wird. Wird er dagegen hier für mehrere Auftraggeber wegen verschiedener Gegenstände tätig, kommt neben einer Wertaddition eine Gebührenerhöhung nicht in Betracht.

Bei Annahme eines gemeinsamen Auftrags wäre wie folgt zu rechnen:

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 5.000,00 €)		451,50 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	471,50 €	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		89,59 €
	Gesamt		561,09 €

Geht man dagegen von zwei verschiedenen Aufträgen aus, dann kann der Anwalt gegenüber dem Halter und dem Fahrer gesondert abrechnen:

I. Abrechnung gegenüber dem Halter

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 3.000,00 €)		283,50 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	303,50 €	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		57,67 €
	Gesamt		361,17 €

II. Abrechnung gegenüber dem Fahrer

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 2.000,00 €)		199,50 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	219,50 €	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		41,71 €
	Gesamt		261,21 €

Gesamt I + II **1.183,47 €**

Bei der getrennten Abrechnung steht sich der Anwalt also günstiger, weil dadurch die Gebührendegression aufgelöst wird.

Nach Auffassung des AG München (AGS 1993, 42 = zfs 1993, 273 = JurBüro 1993, 671) ist der Anwalt allerdings verpflichtet, die Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass eine gemeinsame Durchsetzung der einzelnen Ansprüche der kostengünstigere Weg ist. Versäumt der Anwalt diesen Hinweis zu erteilen, macht er sich unter Umständen schadensersatzpflichtig.

II. Erstattungsfähigkeit

Geht man davon aus, dass zwei verschiedene Angelegenheiten vorliegen, dann stellt sich die Frage der Erstattungsfähigkeit, also die Frage, ob der Haftpflichtversicherer beide Vergütungen gesondert übernehmen muss oder ob er sich auf den Standpunkt stellen darf, er sei nur verpflichtet, die einfache Vergütung zu erstatten, die bei gemeinschaftlicher Beauftragung angefallen wäre.

Die Beantwortung dieser Frage wiederum richtet sich nach § 254 Abs. 2 BGB. Zu fragen ist, ob die Geschädigten gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen haben, indem sie kein gemeinschaftliches Mandat, sondern getrennte Aufträge erteilt haben.

Hier wird es darauf ankommen, ob beachtenswerte Gründe vorliegen. In der Regel sind solche beachtenswerten Gründe gegeben. Grundsätzlich möchte keiner der Geschädigten, dass der andere über seine Regulierung

unterrichtet wird. So möchte der Halter nicht, dass der Fahrer erfährt, wie viel Geld er für das Fahrzeug noch bekommt, ob das Fahrzeug finanziert oder geleast ist o. ä. Der Fahrer wiederum möchte in der Regel nicht, dass der Halter erfährt, wie viel Schmerzensgeld er erhält. Er möchte auch nicht, dass der Halter erfährt, welche Vorerkrankungen er hat und welche Schäden gegebenenfalls aus dem Unfall verbleiben. Das würde aber der Halter erfahren, da bei einer gemeinschaftlichen Bearbeitung auch die Korrespondenz gemeinschaftlich geführt würde. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass bei einer gemeinschaftlichen Bearbeitung des Mandats die Verschwiegenheitspflicht zwischen den einzelnen Geschädigten faktisch aufgehoben wäre, da dann auch eine gemeinsame Korrespondenz zu führen wäre.



Setzkasten der NeuenSammlung mit Ron Arad Stühlen im Vordergrund.
Foto: Haydar Koyupinar, 2007

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Durchsetzung der einzelnen Ansprüche der verschiedenen Geschädigten unterschiedlich ausfallen kann. Der eine Geschädigte kann mit seinen Ansprüchen voll durchdringen, während der andere z. B. wegen überhöhter Forderungen nur teilweise durchdringt. Hier ergeben sich dann bei gemeinschaftlicher Beteiligung Probleme in der Kostenerstattung.

Es ist auch leichter, Einzelvergleiche bei getrennter Bearbeitung zu schließen als Teilvergleiche in einem Gesamtmandat.

Dies alles spricht dafür, dass grundsätzlich kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht angenommen werden darf, wenn die einzelnen Geschädigten dem Anwalt gesonderte Aufträge erteilen (AG Mülheim AGS 2012, 375 = NJW-Spezial 2012, 507; LG Hagen AnwBl 1978, 67 = RuS 1978, 71; LG Flensburg JurBüro 1975, 764; siehe auch Berz/Burmann/N. Schneider, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, Teil 23 Rn. 22).

Anders mag es sich verhalten, wenn zwischen den einzelnen Geschädigten enge Bindungen bestehen, etwa wenn es sich bei Halter und Fahrer um Ehegatten handelt oder wenn bei einem Unfall ein Elternteil und ein minderjähriges Kind geschädigt worden sind. In diesen Fällen dürfte in der Regel kein beachtenswerter Grund einer getrennten Rechtsverfolgung gegeben sein. Es wird aber auch hier letztlich auf die Umstände des Einzelfalles ankommen.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

BGH zur Benötigung der Mietwohnung für berufliche Zwecke als Kündigungsgrund des Vermieters

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung mit der Frage befasst, ob die Absicht des Vermieters, die Mietwohnung zu rein beruflichen Zwecken zu nutzen, ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses darstellen kann.

Die Beklagten sind Mieter einer Wohnung des Klägers in Berlin. Mit Schreiben vom 2. November 2009 kündigte der Kläger das Mietverhältnis zum 30. April 2010 und begründete dies damit, dass seine Ehefrau beabsichtige, ihre Anwaltskanzlei nach Berlin in die von den Beklagten gemietete Wohnung zu verlegen. Die Beklagten widersprachen der Kündigung und machten Härtegründe geltend.

Das Amtsgericht hat die Räumungsklage des Klägers abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hat das Landgericht zurückgewiesen.

Die vom Bundesgerichtshof zugelassene Revision des Klägers hatte Erfolg. Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass auch dann, wenn der Vermieter die vermietete Wohnung ausschließlich für seine berufliche Tätigkeit oder die eines Familienangehörigen nutzen will, ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses gemäß § 573 Abs. 1 BGB* vorliegen kann. Dieses ist aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Berufsfreiheit nicht geringer zu bewerten als der in § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB* gesetzlich geregelte Eigenbedarf des Vermieters zu Wohnzwecken. Das gilt umso mehr, wenn sich – wie hier nach dem Vortrag des Klägers revisionsrechtlich zu unterstellen ist – die selbst genutzte Wohnung des Vermieters und die vermietete Wohnung in demselben Haus befinden.

Der Bundesgerichtshof hat die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, da dieses zu den für die Beurteilung der Wirksamkeit der Kündigung maßgeblichen Umständen keine Feststellungen getroffen und nicht geprüft hat, ob Härtegründe nach § 574 BGB** vorliegen.

*§ 573 BGB: Ordentliche Kündigung des Vermieters

(1) Der Vermieter kann nur kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. ...

(2) Ein berechtigtes Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses liegt insbesondere vor, wenn

1. der Mieter seine vertraglichen Pflichten schuldhaft nicht unerheblich verletzt hat,
2. der Vermieter die Räume als Wohnung für sich, seine Familienangehörigen oder Angehörige seines Haushalts benötigt oder
3. der Vermieter durch die Fortsetzung des Mietverhältnisses an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks gehindert und dadurch erhebliche Nachteile erleiden würde; ...

**§ 574 BGB: Widerspruch des Mieters gegen die Kündigung

(1) Der Mieter kann der Kündigung des Vermieters widersprechen und von ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für den Mieter, seine Familie oder einen anderen Angehörigen seines Haushalts eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist. Dies gilt nicht, wenn ein Grund vorliegt, der den Vermieter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt.

(2) Eine Härte liegt auch vor, wenn angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschafft werden kann.

...

Urteil vom 26. September 2012 - VIII ZR 330/11

AG Charlottenburg - Urteil vom 8. Dezember 2010 - 212 C 72/10

LG Berlin - Urteil vom 8. November 2011 - 65 S 475/10

(Quelle: PM des Bundesgerichtshofs vom 26.09.2012)

BGH zur Anwaltschaft:

Alle Sozien einer Anwalts-GbR haften für alles

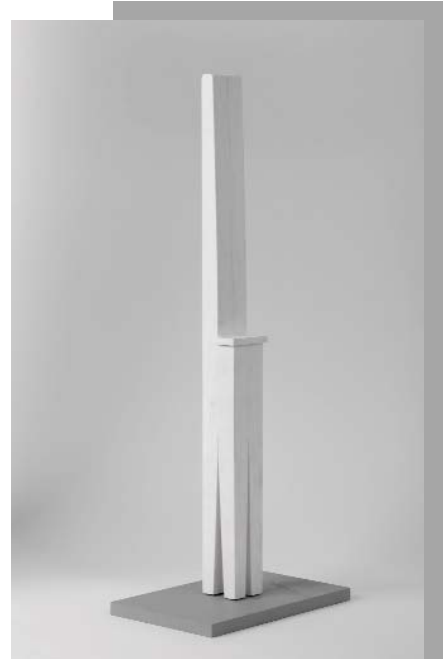
Das Fazit des BGH am Ende einer mehr als zehnjährigen Rechtsentwicklung: Alle Sozien einer Anwalts-GbR haften für alles. Sonderregelungen für Anwälte gibt es keine. Das bedeutet konkret: Wer die Vorzüge einer Partnerschaftsgesellschaft genießen will, muss Partnerschaftsgesellschaft werden. Und auch der Steuerberater-Sozius einer gemischten Sozietät haftet für die Berufsfehler seiner anwaltlichen Mitsozien, selbst wenn er das Mandat in der gemischten Sozietät persönlich nicht hätte bearbeiten dürfen.

Das hat der BGH jetzt entschieden. Das Urteil vom 10. Mai 2012 (IX ZR 125/10) ist im Doppelheft August/September des Anwaltsblatts (AnwBl 2012, 773) mit einer Besprechung veröffentlicht worden (AnwBl 2012, 723). Sie können alles auch in der komfortablen Anwaltsblatt-Datenbank im Internet nachlesen (www.anwaltsblatt.de).

(Quelle: DAV-Depesche 36/12 vom 06.09.2012)



Stefan Wewerka, Classroom Chair, Entwurf: 1970; Multiple. Holz, rot gespritzt. Foto: Die Neue Sammlung – The International Design Museum Munich (A. Laurenzo). © VG BildKunst 2012



Stefan Wewerka, Stuhlskulptur 2, 2011. Holz, weiß gestrichen auf grauer Bodenplatte. Foto: Die Neue Sammlung – The International Design Museum Munich (A. Laurenzo). © VG BildKunst 2012

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Grußwort von Bayerns Justizministerin beim Staatsempfang zum 69. Deutschen Juristentag

Merk: "Juristentag legt den Finger in die Wunde bei Strafrechtslücken, Vorratsdatenspeicherung und Quellen-TKÜ!"

(PM 242/12 vom 21.09.2012)

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk hat beim Abschlussemfang zum 69. Deutschen Juristentag begrüßt, dass dieser das immer wichtiger werdende Thema "Internetkriminalität" in den Fokus gerückt hat. „Ich freue mich, dass der Juristentag fordert, Lücken im Strafrecht bei der Datenhehlerei und beim "Unbefugten Verwerten anvertrauter Daten" zu schließen“, so Merk. „Hier setze ich mich schon lange für eine adäquate Regelung ein!“

Noch dringenderen Änderungsbedarf sieht die Ministerin aber im Strafprozessrecht: „So wie sich Straftaten in die digitale Welt verlagern, so müssen auch die Werkzeuge zur Strafverfolgung an die Virtual Reality angepasst werden. Früher wurde ein Brief beschlagnahmt - heute interessiert der Inhalt einer E-Mail. Vor 50 Jahren wurde der Bücherschrank nach Kinderpornographie durchsucht, heute der PC oder die Cloud“, so die Ministerin weiter. Sie unterstrich, dass hier die Vorratsdatenspeicherung oder die Quellen-TKÜ dringend gebraucht werde. „Es freut mich, dass sich der Juristentag mehrheitlich diesen Forderungen angeschlossen und den Finger in diese Wunde gelegt hat!“

Abschließend betonte Merk die besondere Bedeutung der internationalen Kooperation in diesem Bereich: „Ich habe deshalb in diesem Jahr in München mit der amerikanischen Secretary of Homeland Security Janet Napolitano eine enge Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Cyber Crime vereinbart. Dies deckt sich auch mit den Forderungen des Juristentages.“

Interessantes

Beratungshilfe

Laut einer Übersicht des Bundesamtes für Justiz gab es 2011 bundesweit über 900.000 Anträge (2010: über 970.000) auf Beratungshilfe. Allein bei den bayerischen Amtsgerichten wurde 88.646 mal (2010: 99.927 mal) Beratungshilfe beantragt - und in fast 90 % der Fälle (2010: in knapp über 90 % der Fälle) auch bewilligt. Damit wurden im letzten Jahr im Freistaat für die Beratungshilfe 9.361.075,13 EUR (2010: 10.060.955,49 EUR) ausgegeben - bundesweit waren es über 81 Mio. EUR (2010: über 85 Mio. EUR). (Quelle: Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM Nr. 239/12 vom 20.09.2012)

Leserbrief

Berichterstattung „Welt kompakt“ und „Abendzeitung“

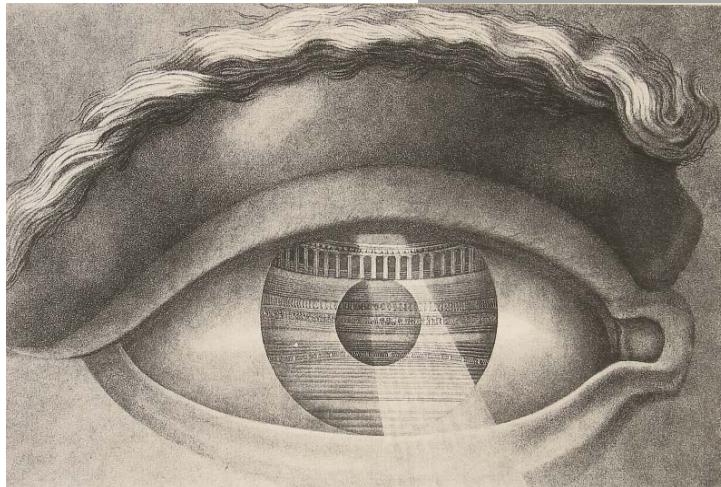
Sehr geehrte Frau Kollegin Heinicke,

beiliegend übersende ich gleichlautende Artikel aus der Welt kompakt vom 14.08.2012, Seite 15 und Abendzeitung vom 14.08.2012, Seite 7 zu Ihrer Kenntnisnahme. Darin wird Herr Zierl als Präsident des Amtsgerichts München wie folgt wiedergegeben:

„... bei einem Streitwert von beispielsweise 40 Euro fallen mehrere 100 Euro für Anwälte an – dennoch liegen die Gerichtskosten nur bei 75 Euro.“

Bei einer Entscheidung durch Endurteil, die bei einem Streitwert von Euro 40,- Voraussetzung für das Entstehen von 3,0 Gerichtsgebühren in Höhe von Euro 75,- ist, habe ich in vergleichbaren Fällen bisher auch nur Euro 75,- netto (Euro 89,25 brutto) als Vergütung erhalten. Mehrere Hundert Euro für Anwälte sind bei solchen Streitwerten in weiter Ferne.

Durch die etwas unglückliche Äußerung (oder der unglücklichen Wiedergabe einer zutreffenden Äußerung) wird einerseits das Bild der Anwaltschaft in der Öffentlichkeit im Hinblick auf vermeintlich zu hohe Honoraransprüche beschädigt, andererseits wird der Ratsuchende mit dem Hindernis vermeintlich hoher Anwaltskosten konfrontiert. ...



Claude-Nicolas Ledoux,
»Das Auge des Architekten«:
Coup d'oeil du Théâtre de Besançon,
in: Architecture considérée sous le
rapport de l'art, des moeurs et de
la législation, vol. 1, Paris, 1804

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Alexander Vetter
Rechtsanwalt

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Einladung zur Pressekonferenz

**50 Jahre Düsseldorfer Tabelle,
50 Jahre verordneter Unterhaltsverzicht**

**am 17. Oktober 2012
von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr
im Presseclub München, Marienplatz 22**

Die Düsseldorfer Barunterhaltstabelle ist kein Gesetz, aber bekannter als die Gesetze des Bürgerlichen Rechts zum Unterhalt. Die dort ausgewiesenen Bedarfsbeträge bestimmen fast alle Unterhaltsregelungen. Im



11. Bayerischer IT-Rechtstag

Social Commerce

7 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Donnerstag, 18. Oktober 2012: 9:00 bis 18:00 Uhr – im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5 in München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, München, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes
RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Berlin, Vors. GfA DAVIT, Vizepräsidentin des DAV

09:15 bis 10:00 Uhr | *RA Dr. Robert Selk LL.M., S-S-H Rechtsanwälte, München*

Die neue EU-Datenschutzverordnung

10:00 bis 10:45 Uhr | *RA Bernhard von Sonnleithner, LL.M., Noerr LLP, München*

Rechtliche Rahmenbedingungen für Werbung in sozialen Netzwerken

10:45 bis 11:15 Uhr: **Kaffeepause**

11:15 bis 12:00 Uhr | *RA Philipp Schröder, LL.M., Härting Rechtsanwälte, Berlin*

Fernabsatz bei Social Media und Internetportalen

12:00 bis 12:45 Uhr | *Kai Deininger, ehemaliger Direktor LinkedIn Deutschland, München*

Funktion und Funktionalitäten von sozialen Netzwerken

12:45 bis 13:45 Uhr: **Mittagspause** [Catering gesponsert von OSE Organisation pro Software Escrow]

13:45 bis 14:30 Uhr | *Prof. Dr. Peter Buxmann, Technische Universität Darmstadt, Lehrstuhl für Information Systems / Wirtschaftsinformatik*

Geschäftsmodelle für Social Commerce-Anbieter

14:30 bis 14:45 Uhr | *RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Kanzlei Auer, Berlin*

Stiftung Datenschutz Leipzig

14:45 bis 15:30 Uhr | *Prof. Dr. Dirk Heckmann, Universität Passau, Lehrstuhl f. Sicherheits- und Internetrecht*

Kultur im Sozialen Netz

15:30 bis 16:00 Uhr: **Kaffeepause**

16:00 bis 16:45 Uhr | *RAin Isabell Conrad, SSW Schneider Schiffer Weibermüller, München*

BYOD und Big Data – aktuelle rechtliche Fragestellungen

16:45 bis 17:30 Uhr | *RA Dr. Flemming Moos, Norton Rose Germany LLP, Hamburg*

Share This - geteilte oder gemeinsame Verantwortung für Datenschutzkonformität in sozialen Netzwerken?

17:30 bis 18:00 Uhr | *Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München*

Abschlussdiskussion als Podiumsdiskussion

Wir danken unseren Sponsoren:



www.uni-passau.de



www.ose-international.org



www.itrb.de

in Zusammenarbeit mit der Zeitschrift **MMR MultiMedia und Recht**

www.mmr.de



www.zd-beck.de

Veranstaltungsort:

Akademischer Gesangverein (AGV)
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße)
80331 München

Beginn: ab 09.00 Uhr

Teilnahmegebühr:

– für DAV-Mitglieder: € 150,-
zzgl. MwSt (= € 178,50)

– für Nichtmitglieder: € 180,-
zzgl. MwSt (= € 214,20)

www.davit.de

www.bayerischer.anwaltverband.de

▼ **Anmeldung: nächste Seite** →

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV X/2012

14 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 11. Bayerischer IT-Rechtstag | 18. Oktober 2012:** 9.00 bis 18.00 Uhr im Akademischen Gesangverein, Ledererstraße 5, München für DAV-Mitglieder: € 150,- zzgl. MwSt (= € 178,50) – für Nichtmitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20)
jeweils im Preis enthalten: Tagungsunterlagen, Getränke und Mittagessen

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder an einen anderen Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

März 2012 wurde sie 50 Jahre alt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf gab anlässlich dieses Jahrestages am 1. März 2012 eine Pressemitteilung heraus, in der dessen Präsidentin Anne-José Paulsen zitiert ist: „Ich freue mich, dass das Land- und Oberlandesgericht Düsseldorf mit der Düsseldorfer Tabelle in den vergangenen fünf Jahrzehnten wichtige Eckpunkte im Familienrecht gesetzt haben und die Düsseldorfer Tabelle einen wesentlichen Beitrag für mehr Rechtssicherheit im Unterhaltsrecht leistet“.



Louis Kahn im Atelier
© Architectural Archives,
University of Pennsylvania,
Foto: George Pohl

Der Preis für diese Rechtssicherheit ist hoch. Eine Folge der schematischen Anwendung standardisierter Bedarfsbeträge dürfte die hohe Armutsquote der Haushalte Alleinerziehender in Deutschland sein.

14,6 Prozent aller Haushalte mit Kindern waren 2010 armutsgefährdet, davon 8,8 Prozent der Kinderhaushalte mit zwei Erwachsenen, aber 43 Prozent der Haushalte Alleinerziehender (Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 3.11.2011).

Martin Otto, Universität Bayreuth, monierte anlässlich des Jahrestages, dass auch im fünfzigsten Jahr ihres Bestehens eine Aus-

wertung der Düsseldorfer Tabelle als Quelle der Sozialgeschichte noch ausstehe (Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, FamRZ 2012, S. 837-841). Prof. Dr. Marianne Breithaupt hat das Tabellensystem an Hand aller seit 1962 publizierten Düsseldorfer Tabellen untersucht, mit dem Ergebnis: Die Düsseldorfer Tabelle ist eine Quelle zur Aufrechterhaltung der Fiktion, Kinder, die nicht mit beiden leiblichen Elternteilen zusammenleben, könnten mit wenig Geld aufgezogen werden. Die Selbstdefinition der Düsseldorfer Tabelle, den monatlichen Unterhaltsbedarf auszuweisen, ist unzutreffend. Die ausgewiesenen Bedarfsbeträge bedeuten für die Betroffenen überwiegend verordneten Unterhaltsverzicht.

Auf der Pressekonferenz wird Prof. Dr. Marianne Breithaupt ihre Untersuchung vorstellen (*50 Jahre Düsseldorfer Tabelle, 50 Jahre verordneter Unterhaltsverzicht*. Nomos Verlag, Baden-Baden 2012). Schwerpunkt wird sein, dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit im Unter-

haltsrecht, den das OLG Düsseldorf betont, den der Einzelfallgerechtigkeit gegenüberzustellen und Modelle zu diskutieren, wie insbesondere die betroffenen Kinder wenigstens zu ihrem Existenzminimum oder sogar zu einem angemessenen Unterhalt kommen könnten.

Um Rückmeldung zur Teilnahme wird bis zum 12. Oktober 2012 gebeten. Entweder formlos per E-Mail oder per Fax an:

E-Mail: mabreithaupt@debitel.net, Fax: 089—69777668

6. Hannoveraner ZPO-Symposium

»Alternativlos zahlen«

Verfahrensrechtliche Alternativen gegen überlange Verfahren – Wissenschaft und Praxis im Dialog

Samstag, 20. Oktober 2012

Hörsaalgebäude der Leibniz Universität Hannover,
Conti-Campus, Königsworther Platz 1, 30167 Hannover

Ausgangspunkt der Fragestellung ist das neue Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Verfahren (BGBl. I 2011, S. 2302). In einem ersten Themenblock werden hierzu die verfassungs- und menschenrechtlichen Hintergründe der Neuregelung sowie die Reaktion des Gesetzgebers hierauf ausgeleuchtet. Hierzu konnten u. a. Frau Professor Dr. Dr.h.c. Angelika Nußberger, Richterin am EGMR sowie Herr Staatssekretär Dr. Jürgen Oehlerking, Hannover gewonnen werden.

Nach der Mittagspause werden jenseits der gesetzgeberischen Lösung Möglichkeiten gesucht innerhalb der ZPO Verfahren zu beschleunigen. Zunächst werden Herr Rechtsanwalt Dr. Christian Duve, Frankfurt und Herr Professor Dr. Wolfgang Lüke, Dresden alternative und idealtypische Verfahrensgestaltungen nach der ZPO eruiert. Im Anschluss daran soll der Frage nachgegangen werden, ob in Fällen von



Wilhelm von Kaulbach, Die von
König Ludwig I. mit der Ausführung
monumentaler Bauwerke betraut
gewesenen Künstler, um 1850
© Bayerische Staatsgemälde-
sammlungen, München

„complex litigation“ die Rolle des amerikanischen special masters ein Vorbild für Deutschland sein kann, indem die Rolle des Sachverständigen entsprechend ausgebaut wird oder aber, ob sich nicht im Justizsystem selbst alternative Verfahrensgestaltungen anbieten müssen.

Weiter Informationen zum Programm finden Sie unter:

<http://www.jura.uni-hannover.de/fileadmin/fakultaet/TOP-Meldungen/ZPOSymposium.pdf>

„Forum – Start in den Anwaltsberuf“
am 26. und 27. Oktober 2012
im Maritim Hotel Würzburg



DAS Seminar für alle Junganwälte und solche, die es erfolgreich werden wollen

Organisation: Verein Deutsche Anwaltakademie e.V. in Kooperation mit dem FORUM Junge Anwaltschaft.

Egal ob als selbstständiger oder angestellter Anwalt, egal ob Einzelkanzlei, in Sozietät oder als Syndikus – hier findet jeder eine Fülle hilfreicher Tipps und Tricks für den erfolgreichen Berufseinstieg.

Neben Vorträgen zu praktischen Themen wie z.B. Honorar und Haftung, Ablauf eines Mandats, Marketing, Kanzleimanagement, Öffentlichkeitsarbeit und Büroorganisation uvm. wird es am Freitagabend auch wieder materiell-rechtliche Workshops geben. Die Tagung bietet zudem eine schöne Gelegenheit viele junge (angehende) Kolleginnen und Kollegen aus dem ganzen Bundesgebiet kennenzulernen, Erfahrungen auszutauschen und Netzwerke zu knüpfen und zu vertiefen.

16 | Der Teilnahmebeitrag für die Veranstaltung beträgt Euro 55,00.

Es wird eine Teilnahmebescheinigung zur Erlangung der DAV-Fortbildungsbescheinigung ausgegeben. Eine Kinderbetreuung ist während der gesamten Veranstaltungszeit möglich.

Alle Informationen, das vollständige Programm sowie den Link zur Anmeldung finden Sie unter www.davforum.de/berufseinsteigerforum sowie auf der Facebook-Seite des DAV.



Bayerisches Anwalts-Kickerturnier am 8. November 2012

Seit 2007 treffen sich Münchener Kanzleien und Rechtsabteilungen alljährlich zum sportlichen Wettstreit und spielen zugunsten der Stiftung Kindergesundheit den Münchener Anwalts-Kickermeister aus. In diesem Jahr lädt der Freundeskreis über die Stadtgrenze von München hinaus Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen aus ganz Bayern zum sportlichen Wettstreit am Kickertisch ein.

Das erste **Bayerische Anwalts-Kickerturnier** zugunsten der **Stiftung Kindergesundheit** findet am **Donnerstag, 8. November 2012, ab 19:00 Uhr** im **Park Café**, Sophienstrasse 7, 80333 **München** statt.

Das Turnier ist wieder auf 32 Teams und ca. vier Stunden Dauer ausgelegt. Zugelassen sind Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen aus Bayern. **Pro Kanzlei / Rechtsabteilung** können **bis zu drei Teams** gemeldet werden.

In den vergangenen fünf Jahren spendeten die teilnehmenden Kanzleien und Rechtsabteilungen pro Team jeweils mindestens EUR 250, so dass insgesamt schon mehr als EUR 40.000,00 für die gute Sache gesammelt werden konnten. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.wachmeckes.com/bayerisches-anwalts-kickerturnier/>.

Sollten Sie Fragen zum Turnier haben bzw. unsere Aussendungen erhalten wollen, rufen Sie unter 089 1 222 464 0 an (zwischen 9:00 und 20:00 Uhr) oder schreiben Sie an kickerturnier@wachmeckes.com.

Chancen und Gefahren der E-Justiz

21.11.2012 - 23.11.2012,
Evangelische Akademie Bad Boll

Der Begriff E-Justice bezeichnet den Einsatz von elektronischen Verfahren sowohl innerhalb der Justiz als auch zwischen Organen der Justiz - etwa Gerichten - und der Verwaltung und/oder Privatpersonen. Welche Online-Angebote der Justiz bringen den Rechtssuchenden was? Zeit- oder Geldersparnis, weniger Schreibearbeit, eine schnellere Erledigung der Anliegen und Beantwortung der Fragen?

Zielgruppen

Richter und Richterinnen, Juristen und Juristinnen, sozialpolitisch Interessierte

Anmeldung unter der Tagungsnummer 520812 erbeten über Sekretariat: Gabriele Barnhill, Telefon +49 7164 79-233, Telefax +49 7164 79-5233, gabriele.barnhill@ev-akademieboll.de

Preis

Tagungsgebühr 79,00 Euro (Exkl. Übernachtung und Verpflegung)

Ein Detailprogramm finden Sie unter:

<http://www.ev-akademie-boll.de/tagungen/details/520812.pdf>



Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft
Kanzleimanagement

Mehr Erfolg durch professionelle Mandantenführung

Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Kanzleimanagement 2012

Freitag, 09. November 2012
9.00 Uhr - 17.00 Uhr, Düsseldorf

Hier geht es um praxisrelevantes Wissen und Erfahrungsaustausch unter Kollegen.

Die Veranstaltung findet am 09. November 2012 im Van der Valk Airporthotel in Düsseldorf statt.

Auf der Agenda stehen:

- Die Tücken des Mandantengesprächs
- Die Auswahl des Anwalts
- Was sieht Ihr Mandant als anwaltlichen Erfolg an?
- Mandantenführung leicht gemacht

Dabei geht es um praktische Tipps und Tricks und nicht um akademische Abhandlungen. Wir sind sicher, dass dies auch für Sie interessant ist und freuen uns darauf, Sie in Düsseldorf zu treffen.

Weitere Informationen finden Sie unter

<http://www.ag-kanzleimanagement.de/veranstaltungen/herbsttagungen/herbsttagung2012>

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

32. Homburger Tage vom 19.-21. Oktober 2012 in Homburg/Saar

Am 20. Oktober 2012, 09.30 bis ca. 18.00 Uhr, werden anlässlich der 32. Homburger Tage im Schlossberg-Hotel in Homburg/Saar folgende Vorträge angeboten: „Ansprüche naher Angehöriger von Unfall-opfern“, Referentin: RiBGH Angela Diederichsen, Karlsruhe, „Neuere Rechtsprechung des BGH zum Versicherungsschutz nach Unfällen“, Referentin: RiBGH Dr. Annette Brockmüller, LL.M., Karlsruhe, „Prozessuale Anforderungen an den Nachweis von Verkehrsverstößen“, Referent: RiBGH Jürgen Cierniak, Karlsruhe, „Gültigkeit einer im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnis in Deutschland“, Referent: Ministerialrat Klaus-Ludwig Haus, Direktor des Landesverwaltungsamtes des Saarlandes a.D., Homburg/Saar.

Rechtsanwalt Justizrat Hans-Jürgen Gebhardt, Homburg/Saar, wird die Veranstaltung moderieren.

Das Anmeldeformular finden Sie unter <http://www.verkehrsanwaelte.de/fuer-verkehrsanwaelte/veranstaltungen/>.

Zulässigkeit der Einholung eines Sachverständigen-gutachtens und Bagatellschadengrenze

Das Amtsgericht Hamm weist in seinem Urteil vom 03.09.2012 – 24 C 567/11 – darauf hin, dass der Schädiger grundsätzlich auch die Kosten eines Sachverständigen-gutachtens, sofern die Begutachtung erforderlich und zweckmäßig war, zu ersetzen hat.

Etwas anderes gilt nur für sog. Bagatellschäden, bei denen aus Gründen der Schadensminderungspflicht des Geschädigten von der Einholung eines Sachverständigen-gutachtens abzusehen ist. Eine solche Grenze wird von der ganz überwiegenden Instanzrechtsprechung beim Schaden zwischen 700 und 800 € angenommen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2012_12_p1.pdf

Unfallaufnahme durch die Polizei dringend geboten

Nach Medienberichten wird darüber diskutiert, ob bei sogenannten Bagatellunfällen die Polizei zur Unfallaufnahme an den Ort des Geschehens kommen muss. Teilweise wird dies als entbehrlich angesehen. Nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) ist gerade der steuerzahlende Bürger auf eine unparteiische Unfallaufnahme durch die Polizei angewiesen. Bei Unfällen geht es im Nachhinein oft auch um eine mögliche Mithaftung und der

Quotelung des Schadens. Auch bei einem Blechschaden kann es um hohe Werte gehen. Das Unfallopfer kann selbst nicht einwandfrei beurteilen, wie hoch der Schaden nun tatsächlich ist. Es gibt für die Betroffenen bei einem Unfall mehr Fragen als Antworten.

„Unfallverursacher nutzen, wenn die Polizei nicht hinzugezogen wurde, oft im Nachhinein die Möglichkeit, ihre Schuld zu vertuschen“, so Rechtsanwalt Jörg Elsner, Vorsitzender der DAV Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht. Die erste Äußerung des Unfallbeteiligten spiele im Übrigen bei der Wahrheitsfindung eine besondere Rolle. Es gehe auch bei einem Blechschaden um Werte, die für den einfachen Bürger immens sind. Er zahle auch über die Kfz- und Mineralölsteuer eine Menge Steuern, mit denen die Beamten bezahlt werden.

„Gerade der unschuldige Verkehrsteilnehmer ist auf die Hilfe der Polizei wesentlich angewiesen“, betont Elsner. Im Übrigen kassiere die Polizei beim Unfallverursacher oftmals 120 Euro, kommt also nicht „umsonst“.

Auch bei kleineren Unfällen, bspw. auf Parkplätzen, sind die Beteiligten darauf angewiesen, die Identität des Anderen feststellen zu können.

Informationen: www.verkehrsrecht.de

Strafverteidiger ist Einsicht in die Bedienungsanleitung des eingesetzten Atemalkoholtestgeräts zu gewähren

Das Amtsgericht Königs Wusterhausen hat durch Beschluss vom 31. Juli 2012 – 2.4 OWI 401/12 – entschieden, dass dem Betroffenen oder seinem Verteidiger die Bedienungsanleitung für das eingesetzte Atemalkoholtestgerät zur Kenntnis zu bringen ist. Das AG Königs Wusterhausen vertritt die Auffassung, dass es nicht erforderlich ist, dem Betroffenen oder seiner Verteidigung die Bedienungsanleitung in Kopie zu übersenden. Das Gericht hält es vielmehr für ausreichend, eine vollständige Kopie der Bedienungsanleitung zur Gerichtsakte zu nehmen und sodann der Verteidigung Akteneinsicht zu gewähren.

Wir hatten Sie im Newsletter 10/12 auf den Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück hingewiesen, das die Auffassung vertritt, dass dem Verteidiger Einsicht in die Bedienungsanleitungen in Form der Übersendung einer entsprechenden Ablichtung oder eines Datenträgers (CD) zu gewähren ist.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2012_11_p1.pdf

Firma, die Kurzzeitkennzeichen anmietet, haftet nicht für Unfallschäden

Das Landgericht Essen hat durch Urteil vom 17.04.2012 – 19 O 219/11 – entschieden, dass eine Firma, die Kurzzeitkennzeichen beschafft und diese gegen Entgelt an Dritte abgibt, nicht als Halterin im Sinne von § 7 Abs. 1 StVG anzusehen ist.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der ausführlichen Urteilsbegründung Seite 6 ff. .

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2012_11_p2.pdf



Fritz Winter
Weiß in Schwarz, 1934
Öl auf Papier auf Leinwand
100,5 x 75,5 cm
Museumslandschaft Hessen
Kassel, Neue Galerie
© VG Bild-Kunst, Bonn 2012

Neues vom DAV

Save the date – DAV-Forum zum elektronischen Rechtsverkehr am 8. November 2012 in Berlin

Für alle Anwältinnen und Anwälte in Deutschland wird ein elektronisches Postfach eingerichtet. Schriftsätze können bei Gericht durch die Anwaltschaft nur noch elektronisch eingereicht werden. Diese Vorschläge machen das Bundesjustizministerium bzw. die Bundesländer in ihren Entwürfen für ein Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV). Das ist für die meisten Anwältinnen und Anwälte bislang irgendetwas zwischen unbekannt, egal oder im Zweifelsfall problematisch. Fest steht aber: Der ERV kommt. Die Anwaltschaft muss sich mit ihm auseinandersetzen.

Der DAV veranstaltet am 8. November 2012 von 11:00 bis 17:00 Uhr in Berlin ein Forum, um mit hochrangigen Vertretern von Bund und Ländern und weiteren Experten die Chancen und Herausforderungen der Gesetzesentwürfe zum ERV zu diskutieren. Was will die Anwaltschaft? Wie funktioniert der ERV in Deutschland derzeit und was soll in Zukunft besser werden? Geht die deutsche Anwaltschaft vorneweg oder sind andere Anwaltschaften in Europa schon weiter? Bringt der ERV nur Kummer oder optimiert er das Kanzleimanagement?

Kommen Sie am 8. November nach Berlin und diskutieren Sie mit auf dem Forum zum elektronischen Rechtsverkehr! Sie sind herzlich eingeladen!

Das Programm finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/120816-DAV-Symposium-ERV.pdf> und das Anmeldeformular unter www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/Anmeldeformular.pdf.

EU-Binnenmarkt: Online-Nutzung von Urheberrechten an Musikwerken

Der DAV hat zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt (COM (2012) 372 http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/management/com-2012-3722_en.pdf) eine Stellungnahme abgegeben. Darin begrüßt der DAV das Vorhaben zur Erleichterung des Lizenzverkehrs bei der Online-Nutzung und der Ermöglichung der Vergabe von Mehrgebietslizenzen, sieht aber in einigen Punkten Nachbesserungsbedarf. Weitere Details können der DAV-Stellungnahme Nr. 72/2012 (<http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/2012-Rechte-an-Musikwerken.pdf?PHPSESSID=aeu3c3v5gocvbaiphrgaea3f7>) entnommen werden.

Übersicht der Prozessfinanzierer aktualisiert

Selbst bei guten Erfolgsaussichten besteht keine Garantie dafür, dass der Rechtsuchende seinen Prozess gewinnt. Prozessfinanzierer übernehmen die Finanzierung des Rechtsstreits und damit das Prozesskostenrisiko. Voraussetzung ist eine hinreichende Erfolgsaussicht und die

Bonität des Anspruchsgegners. Im Erfolgsfall sind sie am Prozesslös beteiligt. Zwischen den einzelnen Anbietern bestehen Unterschiede, ab welchem Streitwert sie die Prozessfinanzierung übernehmen und was sie im Erfolgsfall bekommen. Ob in einem Rechtsstreit die Prozessfinanzierung zweckmäßig ist, sollten Rechtsuchende gemeinsam mit ihrem Anwalt erörtern. Eine aktuelle Übersicht der Prozessfinanzierer finden Sie unter <http://anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/Uebersicht-Prozessfinanzierer-Stand-23-8-2012.pdf>.

DAV für Differenzierung zwischen unternehmerischem Rechtsverkehr und Verbraucherrecht

Anlässlich des 69. Deutschen Juristentages (DJT), der in München stattfand, sprach sich der DAV bei seiner dortigen Pressekonferenz für eine schärfere Trennung des Verbraucherrechts vom sonstigen Zivilrecht durch eine Herauslösung desselben aus dem BGB aus. Damit gebe es eine Grundlage für eine Differenzierung zugunsten des mit besonderem Schutzniveau ausgestatteten Verbraucherrechts für den verletzlichen Verbraucher. Eine solche Herauslösung ebnet den Weg, das AGB-Recht sachgerecht für das Verbraucherrecht auf der einen und dem unternehmerischen Rechtsverkehr auf der anderen Seite zu differenzieren.

Zur Pressemitteilung kommen Sie unter: <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/djt-112>.

DAV mahnt zur Mäßigung bei Schaffung neuer Straftatbestände für das Internet

Natürlich ist das Internet kein rechtsfreier Raum. Das muss aber nicht heißen, dass jede unseriöse oder auch verwerfliche Ausnutzung der schier unbegrenzten Möglichkeiten des weltweiten Netzes auch schon mit strafrechtlichen Mitteln bekämpft werden sollte. Auch die Strafverfolgung im Internet kann nicht frei von prozessualen Grenzen und Schranken stattfinden. So hat beim DJT beispielsweise der Präsident des Bundeskriminalamtes, Jörg

Ziercke, einen neuen Straftatbestand der „Datenhehlerei“ gefordert. Der DAV weist in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit hin, dies nicht nur mit Blick auf Internetaktivitäten mit „geklauten Identitäten“ zu prüfen, sondern folgerichtig auch auf andere Formen des Einkaufs von illegal erlangten Daten. Der Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins, Rechtsanwalt Dr. Friedwald Lübbert, erinnerte in der Pressekonferenz anlässlich des 69. DJT auch daran, dass sich der Staat durch den Ankauf von Steuerdaten-CDs ebenfalls in diesen Bereich begibt. Die Pressemitteilung des DAV finden Sie unter: www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/djt-212.

Neue Formen der Bürgerbeteiligung

Ein weiteres Thema der DAV-Pressekonferenz anlässlich des 69. DJT in München waren die Diskussionen um neue Formen der Bürgerbeteiligung. Diskussionen um Flugrouten oder „Stuttgart 21“ haben gezeigt, dass es Diskussionsbedarf gibt. Nach Ansicht des DAV können allgemeine Bürgerbeteiligungen im Rahmen spezieller Projekte durchaus zu mehr Akzeptanz sowie einer Verfahrensbeschleunigung führen. Der



Fritz Winter, Stufungen, 1934
Öl auf Papier auf Leinwand
100,5 x 75,5 cm
Konrad Knöpfel-Stiftung
Fritz Winter im
Kunstmuseum Stuttgart
© VG Bild-Kunst, Bonn 2012

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

Kompaktseminare 2012/II: Oktober bis Dezember

Oktober

■	<i>VRiLG a.D. Walter Krug</i>	
08.10.	Auskunftsansprüche im Erb- und Pflichtteilsrecht effektiv geltend machen	2
■	<i>Prof. Dr. Michael Huber</i>	
09.10.	Gläubigerberatung in der Krise des Vertragspartners bei drohender oder schon eingetretener Insolvenz	6
■	<i>VRiOLG a.D. Dr. Peter Gerhardt</i>	
10.10.	Neue Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht	2
■	<i>Prof. Dr. Stephan Lorenz</i>	
11.10.	Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2012	14
■	<i>VRiLAG Dr. Harald Wanböfer</i>	
12.10.	Aktuelle Rechtsprechung zum Tarifrecht	15
■	<i>Notar Thomas Wachter</i>	
19.10.	Europäische Erbrechtsverordnung – Auswirkungen auf die Nachfolgeplanung	3
■	<i>Richter OLG Dr. Christian Seiler</i>	
22.10.	Begrenzung und Befristung von Unterhaltsansprüchen sowie Verwirkung	3
■	<i>RA Prof. Dr. Harald Hess</i>	
23.10.	Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)	9
■	<i>Prof. Dr. Mathias Habersack</i>	
24.10.	GmbH-Recht aktuell – Kapitalaufbringung, Kapitalerhaltung, Krisenverantwortung	6

November

■	<i>Notar Dr. Bernhard Schaub</i>	
09.11.	Der Tod des Gesellschafters	7
■	<i>VRiOLG Karl-Heinz Keldungs</i>	
16.11.	Vergütung und Nachträge	11
■	<i>Dr. Dr. (Univ. Prag) Joseph Salzgeber</i>	
19.11.	Das familiengerichtliche Gutachten in der anwaltlichen Praxis	4
■	<i>RA Jürgen Kutzki</i>	
20.11.	Eingruppierungsrecht in der praktischen Fallbearbeitung	15
■	<i>VRiBGH a.D. Dr. Gero Fischer,</i>	
22.11.	Insolvenzrecht aktuell	10
■	<i>Prof. Dr. Christian Alexander</i>	
26.11.	UWG aktuell	7
■	<i>RA Dr. Mark Lembke</i>	
27.11.	Die Gestaltung u. Beratung von Arbeitsverträgen	16
■	<i>RA Michael Klein</i>	
28.11.	Familienvermögensrecht aktuell	4

...

Inhalt

Familie und Vermögen	
<i>Familien- und Erbrecht</i>	2
Unternehmensrechtliche Beratung	6
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	7
Bank- und Kapitalmarktrecht	8
Insolvenzrecht / Vollstreckung	9
Immobilien	
<i>Miet-, Bau- und Vergaberecht</i>	11
Zivilrecht	14
Arbeitsrecht	15
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	18
Anmeldeformular	19

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 18



Familie und Vermögen

→ Schaub, Der Tod des Gesellschafters: Seite 7

Intensiv-Seminar

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.

Auskunftsansprüche im Erb- und Pflichtteilsrecht effektiv geltend machen

08.10.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA ErbR

Auskunftsansprüche sind bei der Bearbeitung erbrechtlicher Mandate von zentraler Wichtigkeit.

Im Seminar werden schwerpunktmäßig behandelt:

1. Auskünfte von Behörden, Gerichten und Privaten
2. Beschaffung eines Erbscheins
3. Einsicht in die Nachlassakten
4. Einsicht in die Betreuungsakten
5. Einsicht ins Grundbuch
6. Einsicht in die Grundakten
7. Einsicht in das Handelsregister
8. Einsicht in die Handelsregisterakten
9. Die gesetzlich geregelten Auskunftsansprüche im Erb- und Pflichtteilsrecht
10. Der Auskunftsanspruch des Pflichtteilsberechtigten im Besonderen

11. Die Wertermittlungsansprüche im Erb- und Pflichtteilsrecht
12. Die richterrechtlich entwickelten Auskunftsansprüche
13. Allgemeine zivilrechtliche Auskunftsansprüche
14. Familienrechtliche Auskunftsansprüche mit Bezug zum Erbrecht
15. Sachenrechtliche Auskunftsansprüche mit Bezug zum Erbrecht
16. Die Stufenklage
17. Die Vollstreckung eines umfassenden Auskunftsurteils

Der Stoff wird an Hand praktischer Fälle vertieft. Die Teilnehmer erhalten ein aktualisiertes umfangreiches Manuskript und die Lösungen der im Seminar behandelten Fälle.

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.

Neue Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht

10.10.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EAFam

1. Abänderungsverfahren

2. Unterhaltsrechtliches Einkommen

3. Ehegattenunterhalt

4. Ansprüche nach § 1615 I

Dr. Peter Gerhardt

ist einer der führenden Unterhaltsrechtler in Deutschland

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19

Notar Thomas Wachter, München

Europäische Erbrechtsverordnung – Auswirkungen auf die Nachfolgeplanung

19.10.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ErbR

Jüngsten Schätzungen des Bundesjustizministeriums zufolge haben bereits heute über 10% aller Erbfälle einen Auslandsbezug – Tendenz steigend. Dabei soll es sich jährlich um ca. 450.000 Erbfälle mit einem Nachlasswert von ca. 120 Mrd. Euro handeln. Die sachgerechte Gestaltung und Abwicklung dieser Erbfälle stellt die Beratungspraxis vor neue Herausforderungen. Dabei werden sich die rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Mitte 2012 beschlossene Europäische Erbrechtsverordnung grundlegend ändern.

Das Seminar gibt einen praxisbezogenen Überblick über die neue Rechtslage. Es besteht ausreichend Zeit für Fragen und Diskussionen.

1. Neuregelungen durch die EU-Erbrechtsverordnung
2. Erbfolge nach Deutschen mit Vermögen im Ausland
3. Ausländer mit Wohnsitz in Deutschland
4. Chancen und Risiken einer Rechtswahl
5. Schnittstellen zwischen Erbrecht, Ehegüterrecht und Gesellschaftsrecht
6. Internationale Nachlassvollmachten

Notar Thomas Wachter

- Notariat in München
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Richter OLG Dr. Christian Seiler, München/Landshut

Begrenzung und Befristung von Unterhaltsansprüchen sowie Verwirkung

22.10.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

I. Möglichkeit der Begrenzung von Unterhaltsansprüchen (§ 1578 b BGB)

1. Grundlagen
2. Darlegungs- und Beweislast sowie Präklusion
3. Billigkeitskriterien
 - Wahrung der Kindesbelange
 - Ehebedingte Nachteile
 - Dauer der Kinderbetreuung
 - Gestaltung der Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit
 - Ehedauer
 - Nacheheliche Solidarität
 - Sonstige Umstände
4. Rechtsfolgen

II. Die negative Härteklausele nach § 1579 BGB

1. Kurze Ehedauer
2. Verfestigte Lebensgemeinschaft
3. Schweres Vergehen
4. Mutwillig herbeigeführte Bedürftigkeit
5. Hinwegsetzen über Vermögensinteressen des Verpflichteten
6. Unterhaltspflichtverletzung
7. Einseitiges Fehlverhalten
8. Sonstiger Härtegrund

RiOLG Dr. Christian Seiler

- Seit 2008 Richter am OLG München, Mitglied im 12. Senat (Familiensenat)
- Mitautor im Handbuch des FA Familienrecht (seit 7. Auflage) und Mitautor des Thomas/Putzo (seit der 32. Auflage)
- diverse andere Veröffentlichungen

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Dr. Dr. (Univ. Prag) Joseph Salzgeber, (GWG – Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie, München)

Das familiengerichtliche Gutachten in der anwaltlichen Praxis

Umgang mit dem Sachverständigen und Fehlerquellen bei der Begutachtung

19.11.2012: 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAFam

1. Welcher Sachverständige, Psychiater, Kinderpsychiater, Psychologe?
2. Qualifikation des Sachverständigen
3. Der SV und andere Beteiligte
Verfahrensbeistand, Jugendamt, Ergänzungspfleger
4. Fragestellung: Erziehungsfähigkeit?
Normative Fragen, bei Verdacht des sexuellen Mißbrauches oder Gewalt
5. Was rate ich meinem Mandanten, wenn ein Gutachten ansteht?
6. Lösungsorientierte Begutachtung
Was ist das, wie kontrolliere ich das Vorgehen des SV, was rate ich meinem Mandanten, wenn er mit dem Vorgehen des SV nicht einverstanden ist oder er es nicht versteht, wie verhalte ich als RA mich dem SV gegenüber?

7. Die Bedeutung des Gutachtens oder der Begutachtung für die gerichtliche Fragestellung
8. Das schriftliche Gutachten: Beurteilungskriterien
9. Wie gehe ich gegen ein mir unrichtig erscheinendes GA vor?
10. Die mündliche Verhandlung aus der Sicht des Sachverständigen
11. Haftung des SV und Kostenfragen
12. Allgemeine Kritik an Sachverständigen und was ist daran berechtigt?

Dr. Dr. Joseph Salzgeber

- Studium der Psychologie an den Universitäten Regensburg, Boulder USA und München
- seit 1982 als psychologischer Sachverständiger tätig
- Gründung der GWG Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie
- Öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger für forensische Psychologie
- Fachpsychologe für Rechtspsychologie und Mediator (BAFM)
- Mitglied im Vorstand des Deutschen Familiengerichtstages und der Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstages
- Mitglied im Bayerischen Familienrechtstag
- Autor des Buches "Familiopsychologische Gutachten" (5. Aufl.)
- Autor zahlreicher Aufsätze zur familienrechtspsychologischen Begutachtung in Fachzeitschriften

RA Michael Klein (Kanzlei Hellwig & Partner, Regensburg)

Intensiv-Seminar

Familienvermögensrecht aktuell

28.11.2012: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAFam

- I. Strukturen des Familienvermögensrechts
 1. Drei-Stufen-Mechanismus einer Gesamt-Vermögensregelung (»Nebengüterrecht«)
 2. Familienrechtliche Überlagerung des Schuldverhältnisses
- II. Nebengüterrecht
 1. Gesamtschuldenausgleich unter Ehegatten (§ 426 BGB)
 2. Gesamtgläubigerausgleich unter Ehegatten (§ 430 BGB)
 3. Gemeinschaftsrecht unter Ehegatten, insbesondere »stille Bruchteilsgemeinschaft«
 4. Auftragsrecht
 5. Darlehen, Bürgschaften und Mithaftungsübernahmen
 6. Rückabwicklung von Zuwendungen unter Ehe- und Lebenspartnern

7. Ansprüche der Ehegatten untereinander

III. Zugewinnsgemeinschaft (§§ 1363 - 1390 BGB)

1. Abgrenzungen
2. Anfangs- und Endvermögen (§§ 1374, 1375 BGB) sowie Wertermittlung (§ 1376 BGB), insbesondere latente Ertragsteuerlast (Anwaltshaftung)
3. Praxiswichtige Entscheidungen zum Zugewinn

IV. Familienrechtliches Steuerrecht Veranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer

1. Voraussetzungen der Ehegattenveranlagung, Getrenntleben und Versöhnungsversuche, Bindung an Angaben im Scheidungsverfahren

Forts. nächste Seite →

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (EAFam)
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von „Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“, „Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht“, „Klein, EZFamR - Entscheidungssammlung zum Familienrecht „Familie und Recht (FuR)“: Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19

Forts. Klein, Familienvermögensrecht aktuell

- | | |
|--|---|
| <p>2. Voraussetzungen eines einseitigen Antrags auf getrennte Veranlagung</p> <p>3. Wechsel und Widerruf der getroffenen Wahl, Änderung von Bescheiden</p> | <p>4. Interner Aufteilungsmaßstab bei Zusammenveranlagung, Aufteilungsverfahren</p> <p>5. Steuervereinfachungsgesetz 2011: Änderungen ab 2013</p> |
|--|---|

RA Michael Klein

siehe linke Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (4,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar**Gebührenmanagement im Familienrecht**

FamFG – FamGKG – RVG: Erfahrungen – Entwicklungen – Entscheidungen

Wiederholung: 11.12.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam

Umsatzsteigerung im familienrechtlichen**Mandat!** *Es gibt Mittel, Wege und Möglichkeiten des Anwalts den Gebührenanfall zu steuern, selbst gestalterisch tätig zu werden. Kümmern Sie sich um Ihr Geld!*

- | | | |
|--|--|--|
| <p>1. FamFG und FamGKG: Neue Möglichkeiten bei den Kostenentscheidungen des Familiengerichts und die Neuregelungen der Gegenstandswerte für Verbund - Isolierte Verfahren – Eilverfahren – außergerichtliche Tätigkeiten (inkl. umfangreiche Checkliste)</p> <p>2. Perfekte Erfassung und optimale Abrechnung wirklich aller Gebühren in allen wichtigen und maßgeblichen familienrechtlichen Fallgestaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gebührensteigerung durch konkrete Abgrenzung der einzelnen Angelegenheiten, gekonnte Annahme des Mandats und gebührenbewusste Mandatsbearbeitung – BGH: Termingebühr auch bei lediglich fakultativem Termin <p>3. Problemkreis Geschäftsgebühr</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetzliche Neuregelungen §§ 15 a, 55 Abs. 5 RVG der Anrechnung und die Folgen für die Praxis – Ab „1,5“ wird's erst richtig interessant: Argumente für MEHR! – Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung | <p>4. Nötige Reaktion: Vergütungsvereinbarung - Kümmern Sie sich um Ihr Geld!</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten – Erfolgshonorar: Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht – Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung – Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung – Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten – Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe- Mandat?! <p>5. Konkrete Formulierungsvorschläge</p> <p>6. Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> – Voraussetzungen und Folgen – Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf! – Ausblicke auf die Gesetzesänderungen <p>7. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung - Übersichten - Diskussion</p> | <p>Dipl. Rpfli Karin Scheungrab</p> <ul style="list-style-type: none"> – seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement – Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und – Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden – Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbhandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck) |
|--|--|--|

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar für Familienrechtler (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Hess, Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG): Seite 9

→ Lorenz, Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht 2012: Seite 14

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des Landgerichts Passau

Gläubigerberatung in der Krise des Vertragspartners bei drohender oder schon eingetretener Insolvenz

09.10.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR

1. „Schutzschirm“ für Mandanten gegen konkurrierende Gläubiger mit titulierten Forderungen
2. Beratung des persönlich haftenden Gesellschafters in der Krise seiner Gesellschaft
3. Rechte des Verkäufers beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt im Vorfeld der Insolvenz und in der Insolvenz des Käufers
4. Widerruf von Lastschriften durch einen vorläufigen Insolvenzverwalter – Voraussetzungen einer fiktiven Genehmigung durch Schuldner
5. Risikopotential bei Bestimmung oder Änderung des Bezugsrechts für Lebensversicherung
6. Rechte des an sich aussonderungsberechtigten Gläubigers bei insolvenzgerichtlicher Erlaubnis zur Weiterbenutzung seines Gegenstandes im Eröffnungsverfahren
7. Zwangsvollstreckung des Gläubigers lege artis zwecks Verringerung des Anfechtungsrisikos in der späteren Schuldnerinsolvenz

Prof. Dr. Michael Huber

- Mitautor z.B. bei »Musielak, Kommentar zur ZPO« (Vahlen) und »Münchener Kommentar zur InsO« (C.H.Beck)
- Autor von »Huber, Anfechtungsgesetz« (C.H.Beck)

Prof. Dr. Mathias Habersack, Universität München

GmbH – Recht aktuell Kapitalaufbringung, Kapitalerhaltung, Krisenverantwortung

Wiederholung: 24.10.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR

1. **Kapitalaufbringung**
 - "Wirtschaftliche Neugründung"
 - Verdeckte Sacheinlage
 - Hin- und Herzahlen
 - Besonderheiten der UG (haftungsbeschränkt)
2. **Kapitalerhaltung**
 - Rückkehr zur bilanziellen Betrachtungsweise
 - Up-stream-Darlehen
 - Down-stream-Darlehen
 - "Finanzplankredite"
 - Folgen des Verstoßes gegen § 30 für Einziehung und Ausschließung
3. **Krisenverantwortung**
 - Zahlungsverbot des § 64 S. 1
 - Folgen für den (fakultativen oder obligatorischen) Aufsichtsrat
 - Besonderes Zahlungsverbot des § 64 S. 3
 - Gesellschafterhaftung

Prof. Dr. Mathias Habersack

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der LMU München, zuvor ordentlicher Professor an den Universitäten Regensburg, Mainz, Tübingen
- Miterausgeber und Mitautor u.a. des Großkommentars zum GmbHG (Ulmer/Habersack/Winter) und des Münchener Kommentars zum AktG

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19

Notar Dr. Bernhard Schaub, München

Der Tod des Gesellschafters

09.11.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR wahlweise FA ErbR**

I. Tod des Personengeschafters

1. Gesetzliche Konsequenzen

2. Kautelarpraxis

- Fortsetzungsklauseln
- Eintrittsklauseln
- (Qualifizierte) Nachfolgeklauseln

II. Tod des GmbH-Geschafters

1. Die Sukzession in den Geschäftsanteil

- Vererblichkeit
- Mehrheit von Erben

2. Kautelarpraxis

- Die "qualifizierte Nachfolge" in den Geschäftsanteil
- Statutarische Vorgaben für gemeinsamen Vertreter
- Nachfolgeklauseln

III. Testamentsvollstreckung am Gesellschaftsanteil

IV. Abfindungsklauseln

1. Zulässigkeit von Abfindungsbeschränkungen

2. Steuerliche Konsequenzen unterwertiger Abfindungsklauseln

3. Auswirkungen auf Pflichtteils- bzw. Zugewinnausgleichsansprüche

V. Handelsregister

1. Anmeldung

2. Legitimation der Erben

2. Gesellschafterliste

Notar Dr. Bernhard Schaub

- Notar in München
- Mitherausgeber und Autor verschiedener juristischer Fachpublikationen mit den Schwerpunkten Aktienrecht, Gesellschaftsrecht und Erbrecht, u.a. von: „Münchener Anwaltshandbuch des Aktienrechts, (Schüppen/Schaub)“; „Vorstand der AG (Lücke/Schaub)2010“; „Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz, (Goette), 2010“; „Kommentar zum HGB (Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn), 2009“
- Mitherausgeber der (NZG) und Mitglied im Herausgeberbeirat der ZEV. Er ist Verfasser diverser Beiträge in Fachzeitschriften
- Erfahrener Referent von Seminaren und Vorträgen für Rechtsanwälte, Richter und Notare

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Jena

UWG aktuell – Aktuelle Entwicklungen im Lauterkeitsrecht

26.11.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS**

Seit Inkrafttreten der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken und der Umsetzung dieser Richtlinie in das deutsche Recht wird das Lauterkeitsrecht wesentlich durch die Vorgaben des Unionsrechts geprägt.

Das Seminar gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG sowie über demnächst zu erwartende Entscheidungen des europäischen Gerichts. Des Weiteren werden neuere Entscheidungen des BGH vorgestellt, die sich insbesondere mit dem Einfluss der Richtlinie 2005/29/EG auf das UWG befassen:

1. Anwendungsbereich, insbesondere Unternehmerbegriff

Aktuelle Vorlageentscheidung des BGH zum Unternehmerbegriff

2. AGB-Kontrolle und Lauterkeitsrecht

Verhältnis von BGB- und UWG-Kontrolle; Unwirksamkeit von Klauseln und Auswirkungen auf den Vertrag nach EuGH-Rechtsprechung

3. Irreführen durch Unterlassen

„Aufforderung zum Kauf“; Wesentlichkeit von Informationen; gesetzliche Informationspflichten; Verhältnis zum Rechtsbruchtatbestand

4. Fachliche Sorgfalt

Dogmatische Fragen; Kriterien; Bedeutung von Verhaltenskodizes

5. „Schwarze Liste“

Erste BGH-Entscheidungen zu Tatbeständen der „Schwarzen Liste“

Prof. Dr. Christian Alexander

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Lauterkeits- und Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz
- Zahlreiche Publikationen im Lauterkeitsrecht, insb. Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

RA Prof. Dr. Jochen Schneider (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

EuGH zu Gebrauchtssoftware-Handel – Wirkungen für Vertragsgestaltung und AGB-Auslegung

03.12.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS wahlweise FA IT Recht

Der EuGH (v. 3.7.2012 – C-128/11 – Oracle vs. UseSoft) hat die Streitfrage entschieden, dass "Erschöpfung" auch bei Download von Software eintritt. Diese „revolutionäre“ Weichenstellung mit „wirtschaftlicher“ Sichtweise des EuGH zeitigt Konsequenzen für Beurteilung der AGB und Neugestaltung von Verträgen. Zwar bleibt noch die Entscheidung des BGH abzuwarten. Jedoch lassen sich die Wirkungen anhand der zahlreichen Reaktionen in der Literatur bereits ermitteln.

Wesentliche Themen und Schwerpunkte der Wirkung der EuGH-Entscheidung:

1. Software als „Gesamtgegenstand“ aus Erwerb i.V.m. Aktualisierung/Nacherfüllung (Pflege), Gegenstand der Lizenz im Rahmen der Entscheidung (Client/Server)
2. Verkauf - Voraussetzung für die Erschöpfung, Abgrenzung gegen Miete

3. Vertriebs- und Vergütungs-Modelle, unterschiedliche Wirkung der EuGH-E., etwa für Volumenlizenzen, „Nutzungsrechte“, User-basierte Vergütung
4. Typische Klauseln in AGB, z.B. Weitergabeverbote, evtl. Zustimmungserfordernisse, Aufspaltungsverbote, Löschungspflicht bei Weitergabe
5. Freischaltungserfordernis, Sperren, Verfalldaten u.ä. (faktische Hindernisse);
6. Neues zu Trennung Erwerb/Pflege, Vergütungspflicht der „Pflege“ während der Verjährungsfrist für Mängel
7. Neues zu Sacheigenschaft von und Eigentum an Software, Ausblick auf ASP, Cloud und Leasing

RA Prof. Dr. Jochen Schneider

- Herausgeber ITRB
- Mitglied der Schriftleitung CR
- Autor Handbuch des EDV-Rechts
- Mit-Herausgeber ZD
- Vorsitzender des Beirats ARGE IT des DAV

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Intensiv-Seminar

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

30.11.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen aus dem vergangenen Jahr seit der letzten Veranstaltung unserer Seminare zur Rückabwicklung von Finanzanlagen, neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandskanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften am grauen Kapitalmarkt; hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

1. Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft und deren Gegenansprüche
2. Innenverhältnis der Gesellschaft
3. Pflichten bei der allgemeinen Anlageberatung
4. Grundsätze der Prospekthaftung
5. Haftung nach dem WpHG
6. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur etc.
7. Hintermannhaftung
8. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
9. Haftung Aufsichtsrat
10. Deliktische Haftung
11. Verschulden
12. Mitverschulden
13. Kausalität
14. Schaden und Schadenshöhe
15. Verjährung

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- davor Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, u.a. Beck'sches Richterhandbuch, 3. Aufl. 2012, u.a. Kapitel B.II. Massenverfahren in Finanzanlagen oder NJW 2012, 1249 Frei oder streng - Erhebung und Verwertung von Parteiangaben

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung: Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen

13.12.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden aktuelle und aktuellste Entscheidungen sowie Grundfragen zur prozessualen Durchsetzung von Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen mit Ziel der Rückabwicklung von Finanzanlagen. Schwerpunkt ist das erstinstanzliche Verfahren. Behandelt werden u.a. Zuständigkeitsfragen, auch nach der gerichtlichen Geschäftsverteilung, der Parteifähigkeit, der Antragstellung, Klagehäufung, Gliederung und Aufbau von Klageschriften/-erwiderungen, Substanziierungspflichten, Pflicht zur Urkundsvorlegung, Zeugenvernehmung und Parteianhörung sowie Beweiswürdigung. Jedenfalls schriftlich erfolgen Hinweise zum Berufungsverfahren: Aufbau und Gliederung der Berufungsbegründung, Reaktion auf Hinweise, Nachschieben von Rügen, Gehörsrüge, Verfassungsbeschwerde. Revision/Nichtzulassungsbeschwerde: Mögliche Rügen, Zulassungsgründe.

1. Zuständigkeit
2. Subjektive Klagehäufung und Verfahrenstrennung
3. Aussetzung der einzelnen Klageverfahren
4. Antragstellung
5. Gliederung
6. Sonstiges
7. Vortragspflichten
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten
11. Berufungsverfahren
12. Nichtzulassungsbeschwerde/Revision

Dr. Nikolaus Stackmann

siehe linke Seite unten

Die Teilnehmer erhalten ein tagesaktuelles Skript mit einer Übersicht der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht.

Insolvenzrecht / Vollstreckung

RA Prof. Dr. Harald Hess, Mainz

Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)

Wiederholung: 23.10.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FAInso oder FAGesR

Wegen den Schwächen des bisherigen Insolvenzrechts hat der Gesetzgeber mit dem ESUG eine umfassende Reform vorgenommen, die den Gläubigern einen stärkeren Einfluss auf die Auswahl des Insolvenzverwalters gewährt, das Insolvenzplanverfahren ausbaut (Einbindung der am Schuldner beteiligten Anteilseigner, Umwandlung von Gläubigerforderungen in Anteilsrechte) und den Zugang zum Eigenverwaltungsverfahren vereinfacht.

- I. Das Insolvenzantragsverfahren und die Mitwirkung vorläufiger Gläubigerausschüsse
 1. Pflicht zur Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses
 2. Informationen für die Bestellung des Gläubigerausschusses
 3. Anhörung des Gläubigerausschusses zur Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters
 4. Einheitlicher Vorschlag für die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters
- II. Die Einbeziehung der Rechte der Anteilseigner in den Insolvenzplan – Debt Equity Swap (DES)
 1. Allgemeines

2. Eingriffe in Arbeits- und Mitgliedschaftsrechte
3. Gruppenbildung
4. Erörterungs- und Abstimmungstermin
5. Stimmrecht der Anteilsinhaber
6. Obstruktionsverbot
7. Minderheitenschutz
- III. Die Maßnahmen im Rahmen des Debt Equity Swap (DES)
 1. Einleitung
 2. Kapitalherabsetzung
 3. Kapitalerhöhung
 4. Werthaltigkeit der eingebrachten Forderung
 5. Bezugsrechtsanschluss
 6. § 225a Abs. 4 InsO
 7. § 225a Abs. 5 InsO
 8. Registereintragungen
 9. Insolvenzanfechtungsrisiko
 10. Sanierungsgewinn
 11. Verlust von Verlustvorträgen
- IV. Die Eigenverwaltung
 1. Eröffnungsverfahren (§ 270a InsO)
 2. Schutzschirmregelung (§ 270b InsO)
 3. Nachträgliche Anordnung (§ 271 InsO)

RA Prof. Dr. Harald Hess

- Fachanwalt für Insolvenz- und Arbeitsrecht
- vereidigter Buchprüfer
- Honorarprofessor an der LMU München
- Praktische Erfahrung als Liquidator, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverwalter
- Mitglied des Fachausschusses Sanierung und Insolvenz an der Wirtschaftsprüferkammer
- Autor u.a.: „Hess, Großkommentar Insolvenzrecht“ (Verlag C. F. Müller); „Hess, Sanierungshandbuch“ (Luchterhand Verlag)
- Mitautor in: „Hess u.a., Betriebsverfassungsrecht Kommentar“ (Luchterhand Verlag)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Insolvenzrecht

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am BGH a.D., Freiburg

Insolvenzrecht aktuell

22.11.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso

1. Eröffnungsverfahren

- Eröffnungsantrag des Schuldners unter einer prozessualen Bedingung
- Schutzbereich der Insolvenzantragspflicht
- Befugnis des vorläufigen Insolvenzverwalters zum Forderungseinzug
- Vergütung des vorläufigen Verwalters im nicht eröffneten Verfahren
- Internationale Zuständigkeit für die Eröffnung

2. Aussonderung/Absonderung

- Wertersatzanspruch des Aussonderungsberechtigten im Eröffnungsverfahren
- Sicherungsabtretung des Anspruchs auf Rückgewähr einer Grundschuld

3. Insolvenzverwalter

- Freigabe des Vermögens aus selbständiger Tätigkeit

- Versäumung der Kündigung eines Mietvertrags
- Anzeige der Befangenheit
- Entlassung

4. Insolvenzanfechtung

- Gläubigerbenachteiligung
- Zahlungsunfähigkeit
- Kongruenz/Inkongruenz
- Vorsatzanfechtung
- Bargeschäft
- Besicherung des Darlehensgläubigers durch Gesellschaft und Gesellschafter
- Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen

5. Weitere wichtige Entscheidungen aus 2012

Dr. Gero Fischer

- bis 2008 Vorsitzender Richter des IX. Senats am BGH
- Miterausgeber der „Neuen Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung“ (C.H.Beck)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der WuB Zeitschrift für Wirtschafts und Bankrecht (Verlag Wertpapier-Mitteilungen)
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V.

Dipl. Rpflln (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Mobiliarvollstreckung: Revolution durch das Gesetz zur Sachaufklärung

Intensivseminar für qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei, Rechtsabteilungen, Inkassounternehmen
Wiederholung: 12.12.2012: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr

Zum 01.01.2013 tritt das Gesetz zur Sachaufklärung in Kraft und bringt neue Zugriffsmöglichkeiten und Varianten im Vollstreckungsrecht: Zentrale Vollstreckungsgerichte, umfangreiche weitere Befugnisse der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher und Dritte, kürzere Fristen zur Abgabe der neuen Vermögensauskunft und die Möglichkeit der elektronischen Beantragung von Pfändungs- u. Überweisungsbeschlüssen. Ebenso sollen die Gerichtsvollzieher durch Einführung erfolgsabhängiger Gebühren stärker motiviert werden.

Es ist zwingend nötig, früh genug Vorbereitungen zu treffen: Neue Anträge zu formulieren und die technischen Gegebenheiten vor Ort anzupassen!

1. NEU: Gesetzesänderung: Gesetz zur Sachaufklärung

2. NEU: Vermögensauskunft: Die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner

- Gesetzliche Vorgaben und Regelungen - Zeitliche Abläufe - Verfahrensablauf - Inhalte
- Verpflichtung zur Abgabe ohne vorhergehenden Vollstreckungsversuch

- (nurmehr) 2-jährige Frist zur erneuten Abgabe und Haft

3. NEU: Umfassende Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher:

- Auskunftrechte des GV
- Auskunftspflichten Dritter über Vermögen und Aufenthalt des Schuldners
- Zentrale Vollstreckungsgerichte der Länder

4. NEU: Konkrete Befugnisse des Gerichtsvollziehers

- Ratenzahlungsvereinbarung - Stundungsbewilligung - Vollstreckungsaufschub - Zahlungsplan

5. Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses

- Elektronische Führung - zentrale Verwaltung - Einsicht über das Internet
- Eintragungsvoraussetzungen, Einsichtsmöglichkeiten, Bestandsdauer

6. NEU: Anstehende Änderungen bei den Gebühren der Gerichtsvollzieher

Dipl. Rpflln Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Forts. nächste Seite →

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19

Intensiv-Seminar

Forts. Scheungrab, Mobiliarvollstreckung: Revolution durch das Gesetz zur Sachaufklärung

7. **NEU: Elektronische Antragstellung beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluss**
Technische und juristische Voraussetzungen

8. **NEUE Rechtsprechung: Mobiliarvollstreckung - EV-Verfahren**
– *Umfassende Neuerungen bei der eidesstattlichen Versicherung*
– *Taktisch kluge und richtige Antragstellung: Beschleunigung durch den Gläubiger*
– *Kombiauftrag: Erfolg durch konkrete Beauftragung und Information des GV*
– *Sichere Geltendmachung der Kosten und Gebühren der Teilzahlungsvereinbarung*

– *Erfolge durch penible Auswertung des Vermögensverzeichnisses*
– *Nachbesserung & Wiederholte Abgabe vor Ablauf der 3-Jahres-Frist*
– *Fragerecht des Gläubigers - Formulierung des eigenen Fragenkatalogs*

9. **Aktuelle – gläubigerfreundliche - BGH-Rechtsprechung**

10. **Checklisten – aktuelle Rechtsprechung - Übersichten – Diskussion**

Dipl. Rpflln Karin Scheungrab

siehe linke Seite

Alle Gliederungspunkte werden speziell unter dem Aspekt der Auswirkungen auf die tägliche Praxis behandelt. Neue Anträge, geänderte Abläufe, neue Anspruchsgrundlagen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

VRiOLG Karl-Heinz Keldungs, Düsseldorf

Vergütung und Nachträge

16.11.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FABauR**

Die Vergütungsproblematik ist immer noch die *brisanteste Materie im privaten Baurecht. Streitigkeiten über die Auslegung von Leistungsbeschreibungen, Sach- und Zeitnachträge stehen weiter im Mittelpunkt der Diskussionen, wie vor allem derzeit das Bemühen zahlreicher Autoren zeigt, eine andere Vergütungsberechnung als nach dem Vertragspreis zu favorisieren.*

Das Seminar *befasst sich mit diesen Fragen und gibt einen Leitfaden durch das Gestrüpp der Vergütungsregeln.*

1. **Einheitspreisvertrag, Pauschalvertrag, Stundenlohnvertrag**
2. **Die Bedeutung der Leistungsbeschreibung**

3. **Ausgestaltung und Grenzen des Anordnungsrechts**

4. **Die Vollmacht des Architekten**

5. **Die Vergütungsansprüche nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7, 8 VOB/B**

6. **Der Zeitnachtrag**

7. **Die Vergütungsberechnung**

8. **Die Fälligkeit der Vergütung**

9. **Die Stundenlohnabrechnung**

VRiOLG Karl-Heinz Keldungs

– *Vorsitzender Richter eines Bau-senats am OLG Düsseldorf*
– *Autor bei Ingenstau/Korbion, VOB-Kommentar*
– *Mitautor von Keldungs/Brück, Der VOB-Vertrag*

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Baurecht aktuell

Die wichtigsten Entscheidungen zum Bauvertragsrecht 2012

06.12.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FABau

Gegenstand des Seminars ist die obergerichtliche Rechtsprechung des Jahres 2012. Besprochen und diskutiert werden die für die anwaltliche Praxis wichtigsten aktuellen baurechtlichen Urteile des BGH sowie der OLG.

Insbesondere Entscheidungen zu:

1. Vergütungsfragen
2. Gewährleistungsrecht einschließlich der gesamtschuldnerischen Haftung von Baubeteiligten und der damit verbundenen Ausgleichsansprüche

3. Sicherheitsleistung, insbesondere Gewährleistungsbürgschaft
4. Bauverzug, Vertragsstrafe
5. Kooperationspflichten
6. Abnahme- und Verjährungsfragen
7. Vortrags- und Beweisfragen im Bauprozess

Dr. Heinrich Merl

- Autor von Merl „Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von Kleine-Möller/Merl/Oelmaier „Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

RA Horst Müller (Müller Hillmayer, München)

Die Beschlusskompetenzen der Wohnungseigentümer und prozessrechtliche Fragen im Überblick –

5 Jahre seit der WEG-Novelle

07.12.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

I. Ausgewählte Fragen des materiellen Rechts

1. Vereinbarte Öffnungsklauseln in der GO
2. Rechtsprechungsanalyse zur gesetzlichen „Öffnungsklausel“ gem. § 10 Abs. 2 S. 3 WEG (25 %-Grenze bei Einzel- oder Gesamtkosten?)
3. Änderung der Kostenverteilung gem. § 16 Abs. 3 WEG (Grenze: Willkürverbot)
4. Abweichende Kostenverteilung gem. § 16 Abs. 4 WEG (Zustimmung Abwesender außerhalb der Eigentümerversammlung – vorher / nachher?)
5. Modernisierungsmaßnahmen gem. § 22 Abs. 2 WEG (Zustimmung Abwesender außerhalb der Eigentümerversammlung – vorher / nachher?)
6. Die Kostentragung bei Mehrfachparkern – eine Folge der rechtlichen Konzeption

II. Ausgewählte Fragen des Prozessrechts

1. Die Beschlussanfechtungsklage
 2. Die Rechtsprechung zur Rückwirkungsfiction des § 167 ZPO
 3. Grenzen der Übernahme des Mandats für die Beklagten
 4. Beklagter als Streithelfer der Klagepartei?
 5. Die Grenzen der Präklusion weiterer Anfechtungsbegründung
- ### III. Ein Überblick über die Rechtsprechung zum Streitwert
- Kritik und Einfluss der anwaltlichen Prozessvertretung auf die Streitwertbildung

RA Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Autor von „Praktische Fragen des Wohnungseigentums“ (C.H.Beck: NJW-Praxis)
- Herausgeber von „Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht“ (C.H.Beck)

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D., Universität Leipzig

Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht und Stand der Mietrechtsreform 2012

14.12.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

Während die Mietrechtsreform ins Stocken geraten zu sein scheint, entwickelt sich das Mietrecht durch die Rechtsprechung insbesondere der Mietesenate des BGH rasant weiter, zumal die Gerichte der unteren Instanzen für „Nachschub“ an neuen Problemen sorgen. Die folgende Themenübersicht greift die für die Praxis wichtigen Fragen auf, die während des Seminars erörtert werden sollen.

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler
Deutschlands

1. Vertragsabschluss

Wer ist Mieter bei unternehmensbezogenen Mietverträgen? – Mischmietverhältnis bei Anmietung von Wohnraum und Garage? – Schriftform bei Übernahme eines langfristigen Mietvertrages? – Anspruch einer Wohngemeinschaft gegenüber dem Vermieter auf Zustimmung zu einem Mieterwechsel?

2. Miete – Mieterhöhung – Mietsicherheit

Klage auf zukünftige Leistung von Miete – Zahlungsverzug und EG-Recht – Wie ist die ortsübliche Miete zu ermitteln? – Blockiert eine Mietermodernisierung die künftige Modernisierung des Vermieters? – Zugriff des Veräußerers auf die Kautions noch nach Eigentumsübertragung? – Haftung des Erwerbers für Rückzahlung bei Insolvenz des Vorvermieters? – An wen ist die Kautions bei Personenmehrheit auf Mieterseite zurückzuzahlen? – Kündigung wegen Nichtleistung der Kautions auch bei Wohnraummiete?

3. Betriebskosten

Bildung von Wirtschaftseinheiten in der Betriebskostenabrechnung? – Betriebskostennachforderungen in der Mieterinsolvenz und im Urkundsverfahren – Heizkostenabrechnung nur nach dem Leistungsprinzip? – Anpassung der Vorauszahlungen erst bei inhaltlich richtiger Abrechnung? – Sind Anmietkosten Betriebskosten? – Darlegungslast bei Rüge mangelnder Wirtschaftlichkeit

4. Mietgebrauch und Gewährleistung

Parabolantenne: Erlaubniswiderruf bei Fortschritt der Kommunikationstechnik (Internet)? – Nebenflächen: Nutzung und Widerruf – Recht des Mieters zur Wohnungsmodernisierung? – Ist die Umwandlung einer GbR in eine GmbH eine erlaubnispflichtige Drittüberlassung? – Konflikt zwischen WEG-Hausordnung und mietvertraglicher Nutzung – Bau- und Verkehrslärm: Mangel oder sozialtypisch? – Mängelhaftigkeit schon bei Verstoß gegen technische Normen – Gelockerte Anforderungen an die Substantiierungspflicht bei Mängeln – Verdrängen Beschaffenheitsvereinbarungen die Gewährleistungsregeln?

5. Schönheitsreparaturen

Welche Farbwahlklauseln sind noch zulässig? – Übergabefähiger Zustand bei bunten Wänden? – Neues zu Fristenplänen – Wann verjähren Ansprüche des Mieters auf Rückforderung von Zahlungen aufgrund unwirksamer Renovierungsklauseln?

6. Kündigung

Teilkündigung des Erstehers von Teilflächen eines Mietobjekts – Kann eine Kündigung zurück genommen werden? – Kündigung des Wohnraumvermieters wegen „artverwandten Interesses“ eines Dritten? – Neues zur Eigenbedarfskündigung – Ersatz von Anwaltskosten wegen Ausspruchs oder zur Abwehr einer Kündigung – Nutzungsentschädigung auch bei Gewährung einer Räumungsfrist? – Rückbaupflicht des Mieters trotz Zustimmung des Vermieters zu baulichen Veränderungen?

7. Mietrechtsreform

Aktueller Gesetzgebungs- und Meinungsstand zu energetischer Modernisierung, Schutz gegen Mietschulden und Beschleunigung des Räumungsverfahrens.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Zivilrecht

→ Stackmann, Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen: Seite 8

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2012

11.10.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR auf Wunsch möglich

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht, sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Das betrifft in besonderem Maße auch den Einfluss des europäischen Richtlinienrechts auch auf alltägliche Rechtsfälle sowie AGB-rechtliche Fragen. So hat etwa jüngst der BGH im Anschluss an den EuGH über Kernfragen des Kaufrechts entschieden, die über das Verhältnis Unternehmer-Verbraucher hinaus von grundlegender Bedeutung sind. Auch viele wichtige Detailfragen, die für die Praxis von allerhöchster Relevanz sind, wurden in jüngster Zeit höchstrichterlich geklärt.

Das Seminar hat, auf der Basis der nunmehr weitgehend geklärten Dogmatik des vereinheitlichten Leistungsstörungsrechts, sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand.

1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis

Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts

Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaukosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagonoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz

4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf:

Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der § 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten- / Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

– Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
– Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
– Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Arbeitsrecht

VRiLAG Dr. Harald Wanhöfer, München

Aktuelle Rechtsprechung zum Tarifrecht

12.10.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb oder wahlweise FA Verw

Das Tarifrecht ist in Bewegung - mit Auswirkungen im gesamten Arbeitsrecht. Die Veranstaltung zeigt die aktuellen Entwicklungen auf und ordnet die neueste Rechtsprechung in eine systematische Darstellung typischer tarifrechtlicher Fragestellungen ein.

An „Brennpunkten“ werden u.a. behandelt:

1. Der Abschied von der Tarifeinheit
2. „Neue Gewerkschaften“ in der Tariflandschaft

3. Konfliktfeld „equal-pay-Grundsatz“
4. Flucht aus der Tarifbindung
5. Bezugnahmeklauseln auf Tarifverträge
6. Tarifliche Rechte nach Betriebsübergang
7. Differenzierungsklauseln zugunsten von Gewerkschaftsmitgliedern

VRiLAG Dr. Harald Wanhöfer

- Lehrbeauftragter an der Universität München
- Referent in der anwaltlichen Fortbildung

RA Jürgen Kutzki (Karlsruhe/Bonn)

Intensiv-Seminar

Eingruppierungsrecht in der praktischen Fallbearbeitung

20.11.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb oder wahlweise FA Verw

1. Richtiger Tarifvertrag?
§§ 12, 13 TV-L oder § 17 TVÜ-Bund/KAV
i.V.m. § 22 BAT?
2. Systematischer Umgang mit dem Eingruppierungsrecht (Übungsfälle)
3. Unerhebliche Kriterien oder der sog. „No-Go-Bereich“ bei der Lösung von Eingruppierungsfällen
4. Der Arbeitsvorgang – als Steuerungs- und Zentralbegriff

5. Die Tätigkeitsmerkmale der allgemeinen Verwaltung (Kernbereich)
Begriffe, Beispiele und ausgewählte Rechtsprechung
6. Bewertungsbeispiele – Fallbeispiele – Übungsfall
7. Eingruppierungsfeststellungsklage – das „unbekannte“ Wesen? oder Vermeidung der „Unschlüssigkeitsfalle“
8. Fragen der Teilnehmer/-innen

RA Jürgen Kutzki

- Dipl.-Verwaltungswirt, Mediator (Uni Hagen); Leiter AdvoBAT Karlsruhe/Bonn
- Mitherausgeber: Döring/Kutzki, „TVöD-Kommentar“ (Springer)
- Mitautor: „TVöD/TV-L Kommentar“ 2011 (C.H. Beck)
- Autor zahlreicher Fachaufsätze zu arbeitsrechtlichen Themen und dem öffentlichen Dienstrecht
- Berater von oberen Bundes- und Landesbehörden im öffentlichen Dienstrecht
- Experte im Eingruppierungsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden)

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), RA, FA ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

Die Gestaltung und Beratung von Arbeitsverträgen

27.11.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Das Seminar schildert die neueste höchstgerichtliche Rechtsprechung zur AGB-Kontrolle von Anstellungsverträgen und gibt wichtige Hinweise für die Praxis.

1. **Anwaltliche Beratung bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen**
2. **Grundsätze der AGB-Kontrolle arbeitsvertraglicher Regelungen**
3. **Die Gestaltung praktisch wichtiger Vertragsklauseln unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung, wie z.B.**
 - Gestaltung von Vergütungsabreden: Freiwilligkeitsvorbehalt, Widerrufsvorbehalt, Stichtagsklauseln, Zielvereinbarung vs. Zielvorgabe, Boni, Sonderzahlungen, Aktienoptionen etc.
 - Vertragsklauseln zu Überstundenabgeltung, Firmenwagen, Urlaub, Versetzung, Ausschlussfristen, Wettbewerbsverbot etc.
 - Besonderheiten beim Anstellungsvertrag des GmbH-Geschäftsführers

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell)

- Partner bei GREENFORT in Frankfurt am Main
- berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts, bei Umstrukturierungen und Transaktionen
- Lehrbeauftragter der Universitäten Bonn und Heidelberg
- Autor zahlreicher Aufsätze, Kommentare und Bücher zum individuellen und kollektiven Arbeitsrecht, u.a. Lembke, Arbeitsvertrag für Führungskräfte, 5. Aufl. 2012, Thüsing/Laux/Lembke, KSchG, 2. Aufl. 2011, Autor im HWK, Arbeitsrecht Kommentar, 5. Aufl. 2012 und in Thüsing/Braun, Tarifrecht, 2011.
- ständiger Mitarbeiter beim Betriebs-Berater und beim juris PraxisReport-Arbeitsrecht, Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Fachanwalt Arbeitsrecht (FA)
- Referententätigkeit auf Tagungen, Konferenzen und Seminaren

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

Wiederholung: 04.12.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu

bewerkstelligen. Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen, ist Ziel des Seminars.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

RiArbG Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:

- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerikahaus, Seminarraum 205
Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 18

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Preise Scheungrab-Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

– **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz

– **U2** bis Bahnhof Königsplatz

→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Brienner Straße

– **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus

→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:

– **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus

Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).

Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

(auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)

– **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)

– **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.

– **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3

(Amerikahaus), Zimmer 207

80333 München

Ansprechpartner für

Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97

eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber

vom Alten Botanischen Garten)

80333 München

Ansprechpartner für

Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62

eMail b.eisenacher@

schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAVX/2012

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 18) an für folgende/s Seminar/e:

Krug, Auskunftsansprüche im Erb- und Pflichtteilsrecht...	[2]	08.10.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Gerhardt, Neue Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht	[2]	10.10.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wachter, Europäische Erbrechtsverordnung, Auswirkungen...	[3]	19.10.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Seiler, Begrenzung und Befristung von Unterhaltsansprüchen...	[3]	22.10.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Salzgeber, Das familiengerichtliche Gutachten in der...	[4]	19.11.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Klein, Familienvermögensrecht aktuell	[4]	28.11.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht	[5]	11.12.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Huber, Gläubigerberatung in der Krise des Vertragspartners	[6]	09.10.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Habersack, GmbH-Recht aktuell	[6]	24.10.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schaub, Der Tod des Gesellschafters	[7]	09.11.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Alexander, UWG aktuell	[7]	26.11.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schneider, EuGH zu Gebrauchtssoftware-Handel	[8]	03.12.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung v. Finanzanlagen - Aktuelle...	[8]	30.11.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Das Verfahren zur Rückabwicklung v. Finanzanlagen	[9]	13.12.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hess, Gesetz zur Erleichterung der Sanierung ... (ESUG)	[9]	23.10.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Fischer, Insolvenzrecht aktuell	[10]	22.11.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Mobilienvollstreckung: Revolution durch....	[10]	12.12.12: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Keldungs, Vergütung und Nachträge	[11]	16.11.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 1) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

MAV & schweitzer. Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAVX/2012

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 18) an für folgende/s Seminar/e:

Merl, Baurecht aktuell	[12]	06.12.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Müller, Die Beschlusskompetenzen der Wohnungseigentümer...	[12]	07.12.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Sternel, Aktuelle Probleme aus d. Rechtsprechung z. Mietrecht	[13]	14.12.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Update Leistungsstörungen u. Gewährleistungsrecht	[14]	11.10.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wanhöfer, Aktuelle Rechtsprechung zum Tarifrecht	[15]	12.10.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kutzki, Eingruppierungsrecht in der praktischen Fallbearbeitung	[15]	20.11.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lembke, Die Gestaltung und Beratung von Arbeitsverträgen	[16]	27.11.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[16]	04.12.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 1) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

Grundsatz der repräsentativen Demokratie sollte aber weitgehend gewahrt bleiben. Bürgerbeteiligungen ergeben dann Sinn, wenn sie Bestandteil der politischen Willensbildung sind. Sie sollen jedoch keinen rechtlichen Maßstab für Verwaltungshandeln bilden. Zur Pressemitteilung www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/djt-312.

DAV und BRA fordern Gesetzgeber auf, Arbeitsrechtsvorschriften an Rechtslage anzupassen

Der Deutsche Anwaltverein und der Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit fordern in einer gemeinsamen Stellungnahme den Gesetzgeber auf, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, und arbeitsrechtliche Vorschriften endlich der geltenden zwingenden Rechtslage anzupassen (DAV-Stellungnahme Nr. 69/2012 www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN-69-2012.pdf). Nationale Vorschriften im Arbeitsrecht, wie etwa § 622 BGB, §§ 17, 18 KSchG und Regelungen des Bundesurlaubrechts, widersprechen eindeutig EU-Recht. Sie dürfen von deutschen Gerichten entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht mehr angewandt werden. Dieser Zustand ist für die Arbeitsrechtspraxis und den Rechtsanwender in höchstem Maße unbefriedigend. Dem sollte so schnell wie möglich entgegen gewirkt werden: Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sind ein wertvolles Gut der deutschen Rechtsordnung und sollten bewahrt werden. DAV und BRA regen daher dringend an, zumindest diejenigen Vorschriften zu ändern, die keine politische Diskussion über Gestaltungsmöglichkeiten auslösen und nach einer bloßen Umsetzung der derzeit geltenden Rechtsprechung verlangen.

Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung im Kabinett beschlossen

Das Bundeskabinett hat das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/Kostenrechtsmodernisierungsgesetz2012-08-29-RegE.pdf>) beschlossen. Mit ihm soll es unter anderem umfangreiche Neuregelungen zum anwaltlichen Vergütungsrecht geben, insbesondere eine Anpassung der linearen Gebührensätze. Damit wird das umgesetzt, was der Deutsche Anwaltverein bereits 2008 beim Anwaltstag in Berlin gefordert hat. Erfreulich ist aber auch eine Änderung in der Struktur durch die geplante Einführung einer Zusatzgebühr für umfangreiche gerichtliche Beweiserhebungen. In einer gemeinsamen Pressemitteilung (<http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-1612>) haben DAV und BRAK das Vorhaben begrüßt. Jetzt wird es darauf ankommen die Bundesländer zu überzeugen, da der Gesetzentwurf noch durch den Bundesrat muss. Dabei wird darauf zu achten sein, dass die Gerichtskosten nicht in dem Maße angehoben werden, dass der Zugang zum Recht erschwert wird und es damit zu weniger Prozessen kommt.

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Freien Berufe ungebrochen

Die Freien Berufe sind drittgrößter Ausbildungssektor in der Bundesrepublik Deutschland. Zum 30. Juni 2012 wurden schon rund 24.000 Verträge für das in wenigen Wochen beginnende Ausbildungsjahr abgeschlossen, teilt der Bundesverband der Freien Berufe mit. Das ist ein Plus von 1,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahreswert. Bei den Freien

Berufen sind insgesamt 3,1 Millionen Mitarbeiter – darunter ca. 125.000 Auszubildende – beschäftigt. Damit erarbeiten die Freiberufler 10,1 Prozent des Bruttoinlandprodukts und erwirtschaften somit jeden zehnten Euro. Bei den Auszubildenden ist aber gleichzeitig aufgrund des demographischen Wandels und somit sinkender Bewerberzahlen ein Wettbewerb um die geeigneten Kandidaten entstanden. Freie Lehrstellen können dadurch zum Teil nicht besetzt werden.

DAV besorgt wegen Großverfahrens gegen Kolleginnen und Kollegen in der Türkei

Der Präsident des Deutschen Anwaltvereins, Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, erinnerte in einem Schreiben (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/DAV-Präsident-an-Justizminister-Tuerkei.pdf>) an den Justizminister der Türkei, Herrn Sadullah Ergin, an die Bedeutung der anwaltlichen Unabhängigkeit als elementaren Grundpfeiler eines jeden Rechtsstaats. Aktueller Anlass ist das laufende Großverfahren gegen 46 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung vor dem 16. Strafgericht in Istanbul angeklagt sind. Ihnen drohen Haftstrafen von 15 bis zu 22 Jahren. Die Verfahren werden international im Hinblick auf die Beschneidung von Verteidigerrechten und der anwaltlichen Unabhängigkeit kritisiert. Prozessbeobachter aus verschiedenen Ländern, die der Hauptverhandlung am 16. Juli 2012 beiwohnten, berichteten, es handle sich dabei um rein politisch motivierte Strafverfahren, in denen Rechtsanwälte mit den politischen Überzeugungen ihrer Mandanten gleichgesetzt würden. Auch die türkische Anwaltschaft sehe sich, ungeachtet des politischen Hintergrunds, in der Verteidigung rechtsstaatlicher Grundwerte geeint.



Fritz Winter, K 35, 1934
Öl auf Papier auf Leinwand,
110 x 75 cm
Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Pinakothek der Moderne, München
© VG Bild-Kunst, Bonn 2012

Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts: Regierungsentwurf verabschiedet

Das Bundeskabinett hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts verabschiedet. Den Regierungsentwurf finden Sie unter www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RegE_Gesetz_zur_Aenderung_des_Prozesskostenhilfe_und_beratungshilferechts.pdf. Mit den Neuregelungen soll die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie die Beratungshilfe effizienter gestaltet werden. Bereits zum Referentenentwurf haben DAV und BRAK eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, abrufbar unter www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/Stn34-DAVBRAKPKH-BerHAendG.pdf. Der Regierungsentwurf wird nun durch die Fachgremien des DAV geprüft.

81 Prozent der Anwälte bearbeiten Prozesskostenhilfemandate – Studie des Soldan Instituts

81 Prozent aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bearbeiten Prozess- und Verfahrenskostenhilfemandate. Dies hat das Soldan Institut in einer Studie zur Fremdfinanzierung anwaltlicher Rechtsdienstleistungen ermittelt. Die Bedeutung solcher Mandate in deutschen Anwaltskanzleien variiert allerdings stark: Bei 28 Prozent der Rechtsanwälte liegt der Anteil von Mandaten, für die aufgrund entsprechender Bedürftigkeit

der Rechtsuchenden Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird, unter 5 Prozent, bei einem Fünftel hingegen über 30 Prozent. Die Pressemitteilung finden Sie unter: www.soldaninstitut.de/index.php?id=2901.

Was macht mein Verband eigentlich?

Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung des DAV

Die Welt des DAV ist groß: 255 Anwaltvereine, 16 Landesverbände, 29 Arbeitsgemeinschaften, 36 Gesetzgebungsausschüsse, DAV-Vorstand und Präsidium setzen sich für die rund 67.000 Mitglieder ein. Was konkret auf allen Ebenen und in allen Bereich passiert, können Sie im Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung des DAV lesen. Jedes Mitglied eines Anwaltvereins erhielt den Tätigkeitsbericht als Beilage im Doppelheft August/September des Anwaltsblatts.

Sie finden ihn auch als E-Paper und als PDF-Dokument unter: <http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/taetigkeitsberichte-des-dav.html>.

DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht

Sie haben Fragen rund ums RVG, mit denen Sie alleine nicht weiterkommen? Die DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht hilft Ihnen weiter. Unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 1 328 328 ist die Hotline montags bis donnerstags von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr sowie freitags von 10:00 bis 12:00 Uhr für Sie da.

Dieser Service gilt nur für Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine und des FORUM Junge Anwaltschaft.

Anwaltvereine mit langer Tradition

Die Anwaltvereine - wie der DAV selbst, der 1871 gegründet worden ist - blicken auf eine lange Geschichte zurück. Bereits seit 125 Jahren engagieren sich sowohl der Kölner Anwaltverein als auch der Anwalt- und Notarverein Dortmund für die Interessen der Anwaltschaft vor Ort und auch darüber hinaus.

Auch wenn sich die Anforderungen an eine moderne Interessenvertretung gewandelt haben, zeigt diese lange Tradition die Notwendigkeit einer Solidargemeinschaft der Anwaltschaft.

Anmerkung der 1. Vorsitzenden des MAV: Wir sind übrigens 133 Jahre alt (63 Jahre nach der Neugründung 1949).

Android-Apps zum Herunterladen

Die Android-Apps „Bußgeldrechner“ und „Unterhaltsrechner“ sind nun auch auf den Startseiten der Anwaltsauskunft und des DAV unter <http://www.anwaltverein.de> und unter <http://anwaltsauskunft.de> zu finden.

Starten Sie fit in den Herbst

Im Rahmen unserer Kooperation mit Fitness First Germany trainieren Sie bundesweit zu DAV-Vorzugsbedingungen: Sparen Sie im Rahmen der Kooperation monatlich 10,- Euro gegenüber den regulären Monatsbeiträgen und zusätzlich bis zu 100,- Euro für die einmalige Clubgebühr. Für den Abschluss eines Trainingsvertrages benötigen Sie Ihren DAV-Mitgliederausweis. Bereits bestehende Verträge können auf die DAV-Konditionen umgestellt werden.

Weitere Informationen zum Rahmenabkommen finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.anwaltverein.de/leistungen/rabatte/lifestyle>.

Bildnachweise:

→ Fotostrecke
„Die Pinakothek der Moderne“
siehe jew. Bildunterschriften.

**Unser besonderer Dank an Frau
Magdalena Schneider, Presse & Kommunikation,
Pinakotheken im Kunstareal,
Bayerische Staatsgemäldesammlungen**

→ Abbildungen DJT (Seite 6)
RAin Michaela Schlierf, München

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen
der jeweils ausstellenden Museen.

Literaturnachweis:

→ „München: „Kunst im Raum“

**Pressemitteilung der Pinakothek der Moderne
sz-online vom 12.7.2012 und 16.9.2012**

Homepages der Sammlungen:

<http://www.die-neue-sammlung.de/>

<http://www.architekturmuseum.de/>

<http://www.sgsm.eu/>

<http://www.pinakothek.de/pinakothek-der-moderne>

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m.,

Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 0 89. 295 086

Telefondienst 9.00-11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00-12.30 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München

Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207

80333 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Buchbesprechungen

Dombek / Kroiß, FormularBibliothek Vertragsgestaltung In 8 Bänden, Vertragsmuster 2. Auflage 2012. Buch mit CD/DVD. Mit CD-ROM. 3983 S. Kartoniert. In Kasette Nomos, Euro 198,00, ISBN 978-3-8329-7091-8

Acht Bände, 2. Auflage, mehr als 1400 Muster auf einer CD und fast 4000 Seiten. Das ist die im Nomosverlag erschienene FormularBibliothek Vertragsgestaltung, herausgegeben von RAuN a.D. Dr. Bernhard Dombek und DirAG Dr. Ludwig Kroiß.

Ein bronzefarbener, metallisch glänzender Buchkopf, der alle 8 Bände auszeichnet, und die in einen stabilen Pappschuber eingestellt werden können. Die Buchrücken geben dem Leser ein haptisch angenehmes Gefühl und unterstreichen die edle Aufmachung.

Der Leser wird von einer außerordentlichen stofflichen Vielfalt empfangen. Zwei Bände behandeln das Thema Gesellschaftsrecht, jeweils ein einzelner Band die Themen privates Baurecht, Schuldrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht, Miete/Grundstück/WEG und Erbrecht. Damit ist das Spektrum der Rechtsanwaltskanzleien, die in ihrem Rechtsberatungsangebot breit aufgestellt sind, fast vollständig abgedeckt.

Der Benutzer kann aus einer Vielzahl von unterschiedlichen Formularen für die Vertragsgestaltung wählen, und diese von der CD direkt importieren.

Was angenehm auffällt, ist, dass die Verfasser moderne Praxisschwerpunkte setzen. Der IT-Rechtsbereich wird ausführlich behandelt. Insbesondere, wenn es um den Dauerbrenner Impressumsgestaltung bei Websites geht, die verbraucherrechtliche Formulierung des Widerrufs, das Erstellen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlineshops und weiteren Verträgen im Geschäftskundenbereich.

Im Familienrecht stellt der Verfasser überblicksartig dar, wie die obergerichtliche Rechtsprechung auf Eheverträge reagiert und diese bewertet hat.

Im Erbrecht finden sich Muster für eine Patientenverfügung und eine allgemeine Vorsorge- und Betreuungsvollmacht.

Die Bände des Gesellschaftsrechtes behandeln die unterschiedlichen Rechtsformen, wie zum Beispiel GmbH, AG, Einzelkaufmann, Personengesellschaften, sowie Verein, Stiftung und Genossenschaft. Interessant ist dabei das Kapitel Verträge des Rechtsanwaltes. Hier wird unter anderem der Zusammenschluss von Rechtsanwälten zur gemeinsamen Berufsausübung thematisiert. Somit kann der Anwalt mit der Formularbibliothek nicht nur seine Mandanten beraten, sondern auch seine eigenen Interessen formulieren, prüfen und mit Hilfe der Formulare versuchen, diese auch umzusetzen.

Die Beispiele ließen sich schier endlos fortsetzen. Mit Sicherheit wird jeder Leser für seinen Bereich entsprechende Formulare finden und nutzen können. Fundstellen zu Literatur und Rechtsprechung zu den ein-

zelnen Mustern runden das Werk ab. Regelmäßig erscheinen Hinweise, welche Auswirkungen die Verwendung einer Klausel mit sich bringt, oder auch welche Aspekte der Verwender beachten sollte. Es versteht sich von selbst, dass Muster nicht immer zu 100% auf den Einzelfall passen und den Anforderungen des Mandates entsprechend geändert werden müssen.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die Formular-Bibliothek Vertragsgestaltung ein sehr gutes Preis-Leistungs-Verhältnis bietet, und im Arbeitssalltag eine unverzichtbare Unterstützung darstellt.

Rechtsanwalt Christian Koch, München



August Macke
Mädchen unter Bäumen, 1914
Öl auf Leinwand, 119,5 x 159 cm
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München –
Sammlung ModerneKunst in der
Pinakothek der Moderne

Von Maydell / Ruland / Becker (Hrsg.), Sozialrechtshandbuch (SRH), Nomos Verlag, 5. Auflage 2012, 1625 Seiten, Hardcover. Euro 158,00. ISBN 978-3-8329-6462-7.

Nach vier Jahren ist das Sozialrechtshandbuch (SRH) wieder in einer Neuauflage erschienen. Dies ist bei einem Rechtsgebiet, das stark im Focus des Gesetzgebers steht, ein Zeitraum, in dem sich viele Veränderungen ergeben haben. Auch die Gerichte sind nicht untätig geblieben und haben mit ihren Entscheidungen das Sozialrecht beeinflusst. Mit dem neuen SRH steht nun dieses Grundlagenwerk auf aktuellstem Stand zur Verfügung: in der Konzeption und im Aufbau weitgehend gleich geblieben, inhaltlich aber dort neugefaßt, wo es die Rechtsentwicklung erforderlich gemacht hat.

Ziel des SRH ist es, in die Strukturen des Rechtsgebiets einzuführen und dieses in seiner ganzen Breite darzustellen. Dies bedingt, daß einzelne Bereiche, abgestuft nach ihrer Bedeutung, nur überblicksartig dargestellt werden können, während für die Details auf weiterführende Lite-

ratur verwiesen werden muß. Freilich ist dies kein Makel, denn es wäre schon unmöglich, allein den Inhalt der zwölf Bücher des Sozialgesetzbuchs in einem einzigen Band, auch wenn dieser 1625 Seiten hat, ausführlich darzustellen – hat doch zuweilen ein Werk über ein einzelnes Gebiet keinen geringeren Umfang.



Karl Hofer
Großer Karneval, 1928
Öl auf Leinwand,
102,5 x 130,5 cm
© VG Bild-Kunst, Bonn 2012

Das SRH hat den Vorzug, einen breiteren Ansatz zu verfolgen, als etwa die üblichen Anwaltshandbücher zum Sozialrecht, so daß sich die Frage stellt, ob nicht überflüssiger Ballast wertvollen Platz verschwendet.

Bei näherem Hinsehen ergibt sich jedoch, daß die etwa 200 Seiten, die im ersten Teil des Werkes für die Darstellung der Grundlagen reserviert wurden, keineswegs nutzlos sind. Denn hier wird neben der Geschichte des Sozialrechts, den ökonomischen Grundlagen der sozialen Sicherung und der Zukunft des Sozialstaats z. B. auch der Einfluß des Verfassungsrechts auf das Sozialrecht beleuchtet, ein Thema, das bei genügender Sensibilität auch dem Praktiker oft durchschlagende Argumente für den konkreten Einzelfall liefern kann. Autor dieses Kapitels ist übrigens kein geringerer als Hans-Jürgen Papier.

Im zweiten Teil werden das Sozialleistungsverhältnis, also die generellen Rechte und Pflichten zwischen Sozialleistungsempfängern und -trägern, der Begriff der Sozialleistung, die Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern, Ersatzpflichten Dritter, Sozialdatenschutz sowie das Verfahrensrecht und das sozialgerichtliche Verfahren behandelt.

Der dritte Teil ist der Sozialversicherung gewidmet, hier werden neben einführenden Kapiteln zu Organisation und Selbstverwaltung der Sozialversicherung und Grundfragen des Versicherungs- und Beitragsrechts nicht nur die klassischen fünf Säulen der Sozialversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitsförderung) vorgestellt, sondern auch die Sonderbereiche agrarsoziale Sicherung und Künstlersozialversicherung. Dies ist erneut ein Beleg für den breiten Zuschnitt des SRH.

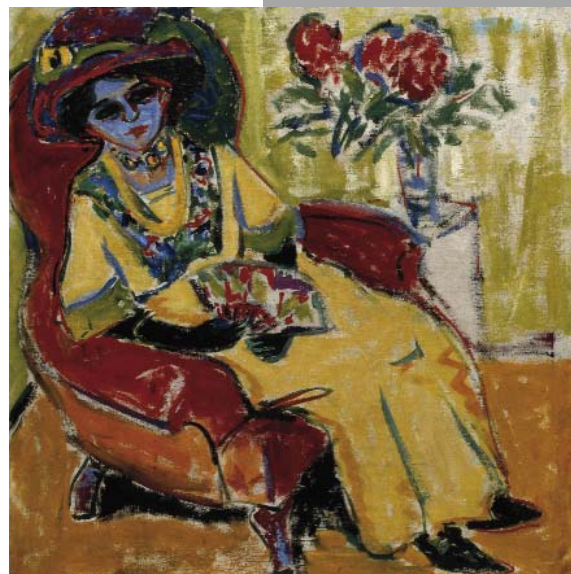
Es folgen in Teil vier die sonstigen Bereiche des Sozialrechts, die in vielen Werken gerne vergessen werden, die aber für die Betroffenen nicht weniger wichtig sind. Dabei geht es um Aspekte wie berufsständische Versorgungswerke (was gerade für die Rechtsanwaltschaft von besonderer Bedeutung ist, wie die Diskussionen in den letzten Kammerver-

sammlungen der RAK München gezeigt haben), Sozialhilfe und Grundversicherung, Kinder- und Jugendhilferecht, soziales Entschädigungsrecht, Schwerbehindertenrecht sowie Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Wohngeldrecht, Familienlastenausgleich und Ausbildungsförderung.

Im fünften und letzten Teil steht das internationale, supranationale und zwischenstaatliche Sozialrecht im Mittelpunkt, ein Bereich der zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Hier wird nicht nur dargestellt, wie das nationale Recht auf grenzüberschreitende Sachverhalte anzuwenden ist und welche supranationalen Regelungen es gibt, auch das wichtige Thema Sozialversicherungsabkommen bleibt nicht außen vor. Ein besonderes Kapitel stellt schließlich das Sozialrecht der internationalen Organisationen vor.

Ein ausführliches, 80-seitiges Stichwortverzeichnis sorgt dafür, daß man schnell auf die gesamte Stofffülle, die das SRH bietet, zugreifen kann. Dem gleichen Zweck dienen jeweils die Übersichten mit Randziffern, die den insgesamt 35 Kapiteln dieses Werkes vorangestellt sind. Die sich daran anschließenden Literaturhinweise geben wichtige weiterführende Werke und Beiträge zu den einzelnen Bereichen an.



Ernst Ludwig Kirchner
Sitzende Dame (Dodo), 1910
Öl auf Leinwand,
112 x 114,5 cm
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München –
Sammlung Moderne Kunst in der
Pinakothek der Moderne

Das „Sozialrechtshandbuch“ darf somit als wichtiges Basiswerk angesehen werden, das die Grundlagen für eine erfolgreiche Beschäftigung mit dem Sozialrecht in allen seinen Facetten bereitet.

Wer sich mit dem Sozialrecht befassen will oder muß, tut gut daran, den Einstieg über diesen Band zu suchen. Es ist den Autoren gelungen, ein detailreiches und komplexes, zugleich aber mehr und mehr bedeutsames Rechtsgebiet verständlich und ansprechend aufzubereiten.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

**Dörner / Luczak / Wildschütz / Baeck / Hoß (Hrsg.),
Handbuch des Fachanwalts Arbeitsrecht,
9. Auflage 2011, Bücher Luchterhand,
Euro 169,00, ISBN 978-3-472-07871-5**

Handbuch des Fachanwalts Arbeitsrecht – das Arbeitsverhältnis im Zeitraffer

Das Handbuch des Fachanwalts für Arbeitsrecht fasst das Arbeitsverhältnis im Zeitraffer zusammen:
Von der Anbahnung bis zum nachvertraglichen Wettbewerbsverbot wird der Zyklus eines Arbeitsverhältnisses dargestellt.

Daraus folgt zwangsläufig, dass der Umfang nicht unter 3.450 Seiten geht: Sollen die vielfältigen Themen des Arbeitsrechts und die aktuelle Rechtsprechung das nötige „Rundumwissen“ vermitteln, ist ein „Schwergewicht“ nötig:



Max Beckmann
Scheveningen, 5 Uhr früh, 1928
Öl auf Leinwand
56,9 x 63 cm
© VG Bild-Kunst, Bonn 2012

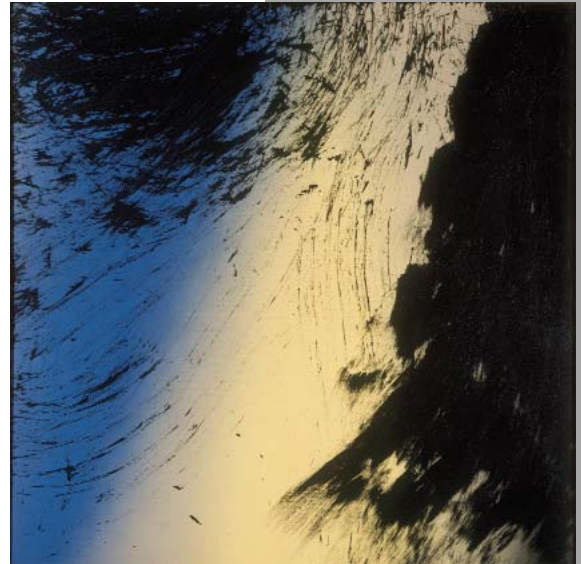
Und dies haben die Herausgeber in Zusammenarbeit mit praktizierenden vorsitzenden Richtern deutscher Arbeitsgerichte und Fachanwälten geschafft. Im ersten Teil „Individualarbeitsrecht“ geht es um die Begründung von Arbeitsverhältnissen und deren grundlegende und aktuelle Fragen, wie beispielsweise Freizügigkeit und Aufenthaltstitel. Der Teil „Formulararbeitsvertrag“ skizziert in Kürze Stolpersteine bei der Arbeitsvertragsgestaltung.

Das Kapitel 3, als eines der umfassendsten Teile des Werkes, befasst sich mit dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses – also allen Rechten und Pflichten der Vertragsparteien. Hier finden sich die Fragen, die täglich von den Mandanten an den „Arbeitsrechtler“ herangetragen werden: Problematik von Überstunden und Arbeitszeitgesetz, Teilzeitarbeit, Wettbewerbsverbote, Alkohol- und Rauchverbote, Brutto- und Nettoabrechnung, ergebnisbezogene Entgelte. Praktische Unterstützung leistet das Handbuch auch bei der Lohnpfändung, Insolvenz des Arbeitgebers, zum Annahmeverzug sowie zum Datenschutz. Der Leiharbeit, gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung und dem AGG wurden eigene Abschnitte gewidmet.

Sodann neigt sich der Zyklus des Arbeitsverhältnisses dem Ende zu – und zwar mit dem „Herzstück“ des Werkes, der Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Angefangen von der Kündigung (z. B. Unterzeichnung und Zugang) über Kündigungsfristen bis hin zu sämtlichen Arten

der Kündigung (außerordentliche, ordentliche, verhaltens-, personen- und betriebsbedingte Kündigung, Änderungskündigung, Kündigung in der Insolvenz) mit Verfahrensfragen (Beteiligungsrechte, Umdeutung, Massenentlassung).

Die Altersteilzeit, die befristeten und bedingten Arbeitsverhältnisse und der Aufhebungsvertrag werden selbständig behandelt. Hier findet man an etwas versteckter Stelle auch die anwaltlichen Strategien im Kündigungsschutzverfahren.



Hans Hartung
T 1980 – R 28, 1980
Acryl auf Leinwand
180 x 180 cm
© VG Bild-Kunst, Bonn 2012

Der hohen Praxisrelevanz sozialrechtlicher Folgen trägt Kapitel 8 Rechnung: Neben den Tatbeständen zu Sperr- und Ruhenszeiten wird auf Erstattung von Arbeitslosengeld und die Krankenversicherungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingegangen und mit Leistungen der Rentenversicherung abgeschlossen.

Da aber im Arbeitsrecht nach dem „Ende“ noch nicht Schluss ist, dürfen das Arbeitszeugnis, das nachvertragliche Wettbewerbsverbot und die Rückzahlung von Ausbildungskosten nicht fehlen.

Da das kollektive Arbeitsrecht jede Phase des Arbeitsverhältnisses beeinflusst, werden im Tarifvertragsrecht neben dem Abschluss von Tarifvertrag vor allem deren Inhalt und die Geltung samt Wirkungsweise sowie die Beendigung von Tarifverträgen behandelt. Da Fragen um die Tariffähigkeit eine neue Renaissance erleben, während Bezugsfragen im Tarifvertragsrecht, Tarifkonkurrenz und Tarifpluralität und Nachwirkung ein Dauerbrenner sind, lohnt ein Blick in dieses Kapitel.

Ebenso in das Betriebsverfassungsrecht: Beginnend mit der Wahl des Betriebsrates, über die Organisation und die Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder werden auch Mitbestimmungsrechte und sonstige Einrichtungen der Betriebsverfassung (wie Gesamt- und Konzernbetriebsrat und Wirtschaftsausschuss) behandelt. Selbstverständlich fehlen die Ausführungen zum Interessens- und Nachteilsausgleich sowie zum Unterlassungsanspruch nicht.

Allein dieser Umriss zeigt, dass das Handbuch des Fachanwalts Arbeitsrechts nicht nur wegen seiner 3.450 Seiten ein „Schwergewicht“ ist.

Rechtsanwältin Dr. jur. Kerstin Kastl,
Mediatorin und Fachanwältin für Arbeitsrecht,
Lehrbeauftragte Hochschule Landshut
Kanzlei Kastl (M.A.) & Kollegen

Goebel, AnwaltFormulare Zwangsvollstreckung, Schriftsätze und Erläuterungen mit CD-ROM
4. Auflage 2011. Buch mit CD/DVD. 1500 S. Gebunden
Euro 119,00, ISBN 978-3-8240-1118-6,

Das Formularbuch Zwangsvollstreckung ist nunmehr in der 4. Auflage erschienen. Die Zwangsvollstreckung wird in der Anwaltspraxis mitunter sehr stiefmütterlich behandelt, obwohl die Zwangsvollstreckung nur die konsequente Fortsetzung des Rechtsstreites ist. Auch wenn die Anwaltsgebühren im Verhältnis zum Rechtsstreit nicht sehr attraktiv sind, ist die Arbeit letztendlich erst dann getan, wenn der Mandant nicht nur den Rechtsstreit gewonnen hat, sondern wenn das Ergebnis auch in der Praxis umgesetzt werden kann.

Zur erfolgreichen Zwangsvollstreckung gehört nicht nur, dass der Anwalt den Mandanten über die unterschiedlichen Möglichkeiten (Kosten und Erfolgsaussichten) aufklärt, sondern dass er auch die notwendigen Informationen beschafft, die richtigen Anträge stellt und die Vollstreckungsorgane auch entsprechend überwacht und kritisch begleitet. Nur wenn der Rechtsanwalt auch die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten kennt, kann er effektiv handeln und die Ziele des Mandanten durchsetzen.

24 |

In dem Formularbuch werden zunächst auf rund 350 Seiten die Grundzüge der Zwangsvollstreckung und des Forderungsmanagements sowie die einzelnen Vollstreckungsarten im Einzelnen dargestellt. Vorangestellt ist jeweils eine umfangreiche Darstellung der aktuellen Literatur. Danach folgen eine Einführung sowie Hinweise und Tipps. Es werden die unterschiedlichen Möglichkeiten der Informationsbeschaffung von den Behörden- und Registerauskünften bis hin zum - wenn auch noch etwas zurückhaltend - Internet dargestellt. Danach werden die einzelnen Vollstreckungsarten und die dabei auftretenden Fragen unter Berücksichtigung der aktuellen Literatur dargestellt. Im Anschluss hieran folgt auf weit über 1000 Seiten der Musterteil mit entsprechenden Formularvorschlägen. Diese sind auch als Text zur Übernahme in die Textverarbeitung auf einer CD-ROM beigefügt.

Auch der Musterteil enthält jeweils eine ausführliche Darstellung der einschlägigen Literatur, eine kurze Einführung sowie entsprechende Checklisten. Am Ende wird das Handbuch durch ein ausführliches Kapitel über die Kosten der Zwangsvollstreckung abgerundet.

Als Anhang ist noch ein ABC der notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung mit den jeweiligen Fundstellen, die Sonderproblematik der Inkassokosten und - sehr ausführlich - die aktuelle Rechtsprechung zu den notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung nach § 778 ZPO enthalten.

Auf der CD sind neben den Formularen auch die komplette Gerichtsvollzieherordnung und die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher sowie die europäischen Verordnungen über die Zustellung von Schriftstücken zur Einführung des europäischen Mahnverfahrens, zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen enthalten.

Damit werden dem Rechtsanwalt alle notwendigen Instrumente für eine erfolgreiche Zwangsvollstreckung an die Hand gegeben. Auch weitergehende Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur sind in großem Umfang enthalten, sodass dem Praktiker hier ein gutes Werkzeug für das Vollstreckungsrecht an die Hand gegeben wird. Zählt am Ende für den Mandanten in erster Linie das Ergebnis und nicht (nur) der rechtliche Weg dorthin so unterstützt dieses Formularbuch den Anwalt in seinem Bestreben das Recht des Mandanten nicht nur zu erstreiten, sondern auch durchzusetzen.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell



Max Weiler, Baum im Winter, 1934
Bleistift, 506 x 336 mm
Albertina, Wien, Inv.-Nr. 37919
© Albertina; © Yvonne Weiler



Max Weiler, Regenwolke, 1979
Kohle, 1584 x 2011 mm
Weiler129, Max-Weiler-Privatstiftung
© Yvonne Weiler



Max Weiler, Frühling, 1948
Tusche, 526 x 423 mm
Albertina, Wien, Inv.-Nr. 31045
© Albertina; © Yvonne Weiler

München: Kunst im Raum

Es hätte auch eine kulturelle Patchwork-Sammlung werden können. Ein Unterstand für diverse Kunst ohne Raum. Denn die **Pinakothek der Moderne** beherbergt vier Sammlungen unter ihrem Dach, denen bis zu ihrem Bau keine adäquaten oder ausreichenden Ausstellungsräume zur Verfügung gestanden hatten, sondern die in Notbehelfen untergebracht waren oder in Archiven auf entsprechende Sonderausstellungen warteten.

Die vier Sammlungen haben nicht nur unterschiedlichste Kunstgattungen zum Thema, sondern jede für sich besitzt ihr eigenes Gewicht, ihre eigene Geschichte.

Am weitesten zurück reicht die Geschichte der **Staatlichen Graphischen Sammlung München** und damit erlebte sie auch die meisten Ortswechsel. Eine der beiden Quellen, aus denen sich der Kern der Sammlung speist, die Münchner Kunstammer, wurde 1598 inventarisiert. Der zweite Grundstock war das Kupferstichkabinett des Kurfürsten Carl Theodor in Mannheim, das 1794 dem Kurfürsten nach München folgte. Dort wurde sie mit den Beständen der Kunstammer zusammengeführt, dann begann eine kleine Odyssee:

Hofgarten-Galerien (bis 1802), Jesuiten-Kolleg in der Neuhauserstrasse (ab 1805), Alte Pinakothek (1839), Neue Pinakothek (1917), Bergungsdepots in Ettal, Scheyern, Kirchheim, Hohenburg (ab 1940), provisorisches Quartier im Bayerischen Nationalmuseum (1947), Katharina-von-Bora-Str. 10 (ab 1949; Archiv und Verwaltung bis heute).

Die Graphische Sammlung ist die durch den 2. Weltkrieg am meisten betroffene Münchener Sammlung, da Teile des Bestandes nicht in Bergungsdepots gelagert wurden, sondern in den Archivräumen der Neuen Pinakothek blieben. Diese Nachlässigkeit dürfte mit einer prinzipiellen Minderbewertung von Graphik gegenüber Gemälden und Skulpturen zu tun haben, die sich je nach Zeitgeschmack stärker oder weniger stark auswirkt. Zum anderen umfasste die Sammlung auch Werke der Klassischen Moderne, die im 3. Reich ohnehin nicht als bewahrenswert galten und deshalb auch so behandelt worden sein dürften.

Der Wandel im Bedeutungsgehalt bestimmte auch die Geschichte des **Architekturmuseums der TU München**.

1868 wurde mit der Neuen Polytechnischen Schule (heute TU) auch das Museum gegründet. Als Lehrsammlung zur Ausbildung der Architekten erfüllte es eine zentrale didaktische Aufgabe der Hochschule und erhielt 1912 mit dem Neubau an der Gabelsberger-

strasse repräsentative Raumfluchten für ihre dauerhafte Ausstellung. Schon in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts verlor die Sammlung ihre Position als didaktischer Kern der Architekturausbildung und damit auch den Anspruch auf ihre zentrale und räumlich beherrschende Unterbringung in der Architektur-Fakultät. Sie wurde in ein Archiv umgewandelt, im Krieg ausgelagert und danach in Stahlschränken aufbewahrt.

Erst durch Prof. Winfried Nerdinger wurde die Sammlung 1975 als wissenschaftliches Archiv reaktiviert und für eine breitere Öffentlichkeit museal umstrukturiert. Die für eine öffentliche Präsentation in Form von

Mussten offensichtlich diese drei Sammlungen die Akzeptanz ihrer Bedeutung während ihrer Geschichte immer wieder neu erkämpfen, so blieb dies der **Sammlung Moderne Kunst** erspart. Sie wurde erst 1947 offiziell gegründet und speiste sich aus diversen Vermächtnissen, Stiftungen und Ankäufen, immer unter dem Dach der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen. In diesem geschützten Raum entstand eine Sammlung der Klassischen Moderne und Gegenwartskunst von Weltruf.

Internationale Bedeutung, das ist das Stichwort unter dem sich diese vier Sammlungen zusammenfassen lassen.

Und Architekt Stephan Braunfels schuf mit dem Bau der **Pinakothek der Moderne** das adäquate Haus dafür. Jede Sammlung wird in sich geschlossen präsentiert; in den Ausstellungsräumen tritt die Architektur als Kunstgattung hinter ihrer Funktion als Präsentationsfläche zurück. Im Zentrum des Baus jedoch entfaltet sich die großartige Wucht der Rotunde und des gigantischen Treppenhauses, die gemeinsam einen alles verbindenden Raum schaffen, in den man ein- aber auch zurücktreten kann, ohne mit den Exponaten direkt konfrontiert zu werden. Man kann Luft holen, Auge und Hirn entspannen und entleeren, bevor man sich in die nächste Abteilung begibt, um Neues aufzunehmen. So verbindet die Architektur die vier international renommierten Sammlungen zu einem Museum von Weltruf.

Dieses Haus muss nun nur 10 Jahre nach seiner Eröffnung für sieben Monate geschlossen werden (Feb. 2013 – Sep. 2013), da sich Risse im Mauerwerk der Rotunde ergaben, wo Ziegel und Beton gegeneinander arbeiten. Und wieder sucht die Kunst ihren Raum, müssen die Sammlungen archiviert oder in repräsentativen Sonderausstellungen präsentiert werden – ein Zustand, der eben erst überwunden war.

Wir Münchner aber erhalten auf diese Weise einen neuen, ebenso provisorisch wie futuristisch anmutenden Museumsbau als Übergangslösung: die „Schaustelle“ als Ort von Kunstprojekten der vier Sammlungen und als offene Publikums-Architektur zudem selbst kulturelles Ereignis (Abb. siehe Titelseite). Das kann spannend werden.

Wir Münchner aber erhalten auf diese Weise einen neuen, ebenso provisorisch wie futuristisch anmutenden Museumsbau als Übergangslösung: die „Schaustelle“ als Ort von Kunstprojekten der vier Sammlungen und als offene Publikums-Architektur zudem selbst kulturelles Ereignis (Abb. siehe Titelseite). Das kann spannend werden.

Dr. Martin Stadler,
MAV GmbH

Literaturnachweis siehe Seite 20



Pinakothek der Moderne
Foto: MAV GmbH

Ausstellungen notwendigen Räume konnten schließlich seit 1977 durch eine Kooperation mit dem Münchener Stadtmuseum gefunden werden.

Zwei widerstreitende Charakteristika begleiteten die **„Neue Sammlung“** seit ihrer offiziellen Gründung: Die Weltgeltung ihrer stets progressiven und zunehmend international ausgerichteten Objektauswahl und die ewige Raumnot. Bei ihrer offiziellen Gründung 1925 zog sie in eine Annex-Bau des Nationalmuseums, den Gründungsdirektor von Pechmann schon damals als zu klein beklagte. Daran änderten die Nationalsozialisten seit den 30-er Jahren aufgrund der Modernität der Stücke natürlich nichts, aber auch nach dem Krieg kam es zu keiner ernsthaften Verbesserungsanstrengung trotz dauernder Intervention der Sammlungsdirektoren. Unter dem seit 1990 aktiven Direktor Prof. Dr. Florian Hufnagel erregten bahnbrechende Ausstellungen internationale Aufmerksamkeit, die dann auch Wirkung zeigte: Es entstanden nun gleich zwei Museumsprojekte - das Neue Museum in Nürnberg und die Pinakothek der Moderne, in die die Sammlung mit einer grandiosen Dauerausstellung einziehen konnte.



Wilhelm Lehmbruck | Große Kniende
1911, Bronze
Generaldirektion Kulturelles Erbe
Rheinland-Pfalz
Direktion Landesmuseum Mainz
ausgestellt:
"Entartete Kunst", 1937 (Steinguss, zerstört)
documenta 1, 1955, Kassel (Bronze)
Installation view: Haus der Kunst,
Photo: Marino Solokhov

Geschichten im Konflikt.

Das Haus der Kunst und der ideologische Gebrauch von Kunst 1937 - 1955

Donnerstag, 11.10.2012 um 18.15 Uhr, Haus der Kunst, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wer sich mit Münchens Rolle in der Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts beschäftigt, kommt an diesem Thema nicht vorbei: Vor 75 Jahren wurde das Haus der Deutschen Kunst als nationalsozialistische Weihestätte von Adolf Hitler eröffnet. Jochen Meister hat sich intensiv mit dieser Zeit beschäftigt, die die Gegenwart der Kunstthalle immer wieder einholt. Das Thema wird nicht auf die Zeit nationalsozialistischer Herrschaft verengt, sondern um das erste Nachkriegsjahrzehnt erweitert, in welchem das repräsentative Gebäude vom Offiziersclub über die ausgelagerten Meisterwerke der Alten Pinakothek, von der Bayerischen Exportschau bis zu Picassos "Guernica" weiterhin ein Ort des ideologischen Gebrauch von Kunst bleibt.

(Text: Jochen Meister)

26 |



Max Eschle | Reichstagswahl und Volksabstimmung zur Annexion Österreichs,
Farblithographie, 1938, aus der Ausstellung
"Typographie des Terrors"
im Münchner Stadtmuseum

Typographie des Terrors – Plakate in München von 1933 bis 1945

Samstag, 20.10.2012 um 11.00 Uhr, Münchner Stadtmuseum, St.-Jakobs-Platz 1

Führung mit Dr. Thomas Weidner (Kunsthistoriker, Kurator der Ausstellung)

Als die „Hauptstadt der Bewegung“ bot München dem Nationalsozialismus von Anfang an ein ideologisches Zentrum. Exemplarisch spiegelt sich diese Bedeutung auf Plakaten wider, in denen die Person Hitlers, die Macht der NS-Diktatur und die Verheißungen der „Volksgemeinschaft“ ins Bild gesetzt wurden. Im Nationalsozialismus übernahmen nahezu sämtliche Plakate die Funktion von politischen Plakaten, die der Bevölkerung die Ziele und Wertvorstellungen der Machthaber ständig vor Augen führten. Sie sollten Ideologie sinnlich anschaulich und damit letztlich wirksam machen. Die Ausstellung zeigt über 100 Plakate aus unterschiedlichen Bereichen wie Politik, Kultur und Wirtschaft, die in München zwischen 1933 und 1945 zum Anschlag kamen. Im Zentrum der Präsentation steht die Frage nach der Funktion und Wirkungsweise sowie der Gestaltung der Plakate im Nationalsozialismus. (Text: Münchner Stadtmuseum)

Bitte beachten Sie: Die Teilnehmerzahl ist von Museumsseite auf 25 Personen begrenzt. Um Anmeldung wird gebeten. Bei Verhinderung bitten wir Sie um rechtzeitige Absage, damit interessierte Kollegen nachrücken können.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Geschichten im Konflikt mit Dr. Kvech-Hoppe | 11.10.2012, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Typographie des Terrors | 20.10.2012, 11.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel



Evangeliar Ottos III.
Reichenau, um 1000
Der Evangelist Lukas
Clm 4453, fol. 139v
© München, Bayerische Staatsbibliothek

Pracht auf Pergament – Schätze der Buchmalerei von 780 bis 1180

Donnerstag, 08.11.2012 um 17.30 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung, Führung mit Jochen Meister

Donnerstag, 29.11.2012 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung, Führung mit Dr. Kvech-Hoppe

Die Hypo-Kunsthalle kündigt für den Herbst und Winter eine ungewöhnliche Ausstellung an. Die frühmittelalterliche Buchmalerei mit Zentren wie beispielsweise der Insel Reichenau im Bodensee brachte hervorragende künstlerische Werke hervor. Da sich aus dieser Zeit kaum Tafelmalerei erhalten hat und Wandmalereien durch Restaurierungen und spätere "Auffrischungen" meist in wenig attraktivem Zustand erhalten sind, stellen die illustrierten Handschriften auf Pergament die prächtigsten Zeugnisse der Bildkultur dieser Epoche dar. Die Erwartungen dürfen also hoch gesteckt werden.
(Text: Jochen Meister)

Bitte beachten Sie: Die Teilnehmerzahl ist von Museumsseite auf 15 Personen begrenzt. Um Anmeldung wird gebeten. Bei Verhinderung bitten wir Sie um rechtzeitige Absage, damit interessierte Kollegen nachrücken können.



Keith Arnatt | Liverpool Beach Burial, 1968
Vintage silver gelatin print, printed by the artist
10 1/4 x 7 1/8 inches
Estate of Keith Arnatt, London
Photo: courtesy Maureen Paley, London and
The Estate of Keith Arnatt

Ends of the Earth. Land Art bis 1974

Donnerstag, 12.12.2012 um 18.15 Uhr, Haus der Kunst, Führung mit Dr. Kvech-Hoppe

"Ends of the Earth" ist die erste große historisch-thematische Ausstellung zur Land Art. Sie dokumentiert die Impulse, die in den 1960er Jahren gleichzeitig und aus verschiedenen Disziplinen kamen, sich die Erde als künstlerisches Medium nutzbar zu machen und Arbeiten an entlegenen Schauplätzen, weitab vom üblichen Kunstkontext zu zeigen. Die Ausstellung zeigt die frühen Jahre künstlerischen Experimentierens und endet Mitte der 1970er-Jahre, bevor Land Art zu einer institutionalisierten Kategorie wurde. Sie vernachlässigt das Klischee des romantisierten "Zurück zur Natur" und der Kulturfucht; stattdessen bietet sie einen umfassenden Überblick über die Komplexität des gesellschaftlichen und politischen Engagements der Künstler im historischen Kontext. "Ends of the Earth" zeigt Land Art ebenso als Medienpraxis wie als skulpturales Schaffen: Sprache, Fotografie, Film und Fernsehen spielten bei ihrer Entstehung eine zentrale und keineswegs nur ergänzende Rolle. Über achtzig Künstler und Projekte aus Großbritannien, Japan, Israel, Ost- und Nordeuropa sowie Nord- und Südamerika sind in der Ausstellung vertreten; Michael Heizers einzigartige Arbeit "Double Negative" (1969-70) aus der Sammlung des MOCA nimmt dabei eine Schlüsselposition ein. Begleitend erscheint eine umfassende wissenschaftliche Publikation mit Texten der Kuratoren, neuen kunsthistorischen Perspektiven von Kunsthistorikern aus verschiedenen Generationen, sowie ausgewählten Künstlerbeiträgen. In Zusammenarbeit mit dem Museum of Contemporary Art in Los Angeles (MOCA). (Text: Ausstellungsbeschreibung Homepage Haus der Kunst)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Pracht auf Pergament mit Jochen Meister | 08.11.2012, 17.30 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Pracht auf Pergament mit Dr. Kvech-Hoppe | 29.11.2012, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Ends of the Earth mit Dr. Kvech-Hoppe | 12.12.2012, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	28
→ Bürogemeinschaften	28
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	30
→ Vermietung	30
→ Kanzleiverkauf	31
→ Verkäufe	31
→ Termins- / Prozessvertretung	31
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	32
→ Dienstleistungen.....	32
→ Schreibbüros	33
→ Übersetzungsbüros.....	33
→ Mediation / Coaching.....	34
→ Anzeigenpreise.....	34

Die Mediadaten finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Mitteilungen November 2012: Anzeigenschluss 12.10.2012

28 |

Stellenangebote an Kollegen

Wir, eine in München gelegene, wirtschaftlich ausgerichtete Kanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkt im

deutsch-italienischen Rechtsverkehr,

suchen eine(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Vollzeit in selbstständiger Mitarbeit. Sie haben das 2. deutsche Staatsexamen und üben Ihren Beruf souverän, mit Freude und Engagement aus. Sie möchten gerne einmal in einem spannenden, internationalen Umfeld mit Ausrichtung nach Italien arbeiten und bringen

solide Italienischkenntnisse mit.

Dann suchen wir Sie für unser Kanzleiteam und möchten Sie gerne kennenlernen!

Auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte per E-mail an studio.legale@schillik.de einreichen, freuen wir uns schon heute.

Kanzlei T.O. Schillik,
Am Moosfeld 97, 81829 München,
Telefon: 089 420 12 15

PAUSE & WEISS

RECHTSANWÄLTE
www.pause-weiss.de

Für unsere zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei im Herzen von München mit den Schwerpunkten

Immobilien-, Bau- und Architektenrecht

suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

bevorzugt mit etwas Berufserfahrung. Angestrebt wird eine langfristige Zusammenarbeit mit beabsichtigter Aufnahme in unsere Sozietät. Dazu bieten wir einen Arbeitsplatz in einem modernen Büro, kollegialen Umgang und fachkompetente Unterstützung bei Einarbeitung in ein spezielles und interessantes Rechtsgebiet bei guter Vergütung.

Im Gegenzug erwarten wir durch Prädikatsexamen nachgewiesene fundierte Kenntnisse sowie Spaß, Einsatzbereitschaft und Engagement im Anwaltsberuf. Berufserfahrung sowie eigene Mandate sind keine Voraussetzung, aber auch kein Hindernis.

Bewerbungen richten Sie bitte an
RAe Pause & Weiss, Türkenstr. 9, 80333 München,
zu Hd. von RA Dr. Rocco Weiss, (weiss@pause-weiss.de).

Wir sind eine seit 35 Jahren bestehende Anwaltskanzlei. Wir suchen eine(n) junge(n)

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

zur Bearbeitung zivilrechtlicher Mandate (Schwerpunkt Miet-, WEG- und Baurecht sowie angrenzende Gebiete). Wir erwarten fundierte Rechtskenntnisse, gründliche Arbeitsweise und die Bereitschaft zu engagiertem, ausdauerndem Einsatz; bereits vorhandene erste Berufserfahrungen wären vorteilhaft. Wir bieten angenehme Arbeitsbedingungen in betont kollegialem Umfeld.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Rechtsanwaltspartnerschaft

Dr. Bötsch, Dr. Bergau, di Pace und Partner,
Promenadeplatz 9,
80333 München
oder per E-Mail an: info@kanzlei-bbp.de

Bürogemeinschaften

Ein (von zwei) Hauptmietern zieht aus und sucht eine(n) Nachfolger(in) für schöne, repräsentative Räume in Bogenhausen (direkt gegenüber Feinkost Käfer).

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Gabriele Vogt

Tel.: 089 330 364 00, gvogt@vg-recht.com

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten –
Schwabing, Ecke Türkenstraße, Georgenstraße, Friedrichstraße, von Steiner Haus, schönster Altbau, Konferenzraum, aktuell ist nur noch ein 27 qm großes Zimmer frei oder die Einheit im Ganzen wegen Zweigstelle.

Angebote an RA Hastenrath,
Tel.: 33 00 76 - 0.

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwältinnen / Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Leopoldstraße – Siegestor Repräsentatives Bürogebäude – Belle Etage

Mittelständische Wirtschaftskanzlei vermietet 3 schöne helle Räume mit Vorplatz, ggf. auch mehr, auf Wunsch eigenem Eingang und TG-Stellplatz, zu günstigen Konditionen für Bürogemeinschaft, gemeinsamen Auftritt, ggf. Zusammenarbeit.

Kontakt unter Chiffre Nr. 232 / Oktober 2012 an den MAV erbeten oder eMail: miete.siegestor@gmx.de

Zivilrechtskanzlei (zwei Berufsträger) in zentraler Bestlage Münchens bietet engagierter/m Kollegin/en mit eigenem Mandantenstamm freundliches Büro mit Sekretariatsmitbenutzung gegen Kostenbeteiligung. Überhangmandate können übernommen werden. Bei beidseits angenehmer, erfolgreicher und kollegialer Zusammenarbeit – auf die wir besonderen Wert legen – ist eine spätere, altersbedingte Sozietätsanteilsübernahme möglich.

Bei Interesse erbitten wir Kontaktaufnahme: info@hkm-law.de

2 Büroräume (20 qm und 10,9 qm als Vorzimmer) in zentraler Lage direkt an der S-Bahn-Station Gräfelfing und in schöner neu renovierter Altbauvilla biete ich ab 01.10.2012 oder später zur Nutzung in kollegialer Bürogemeinschaft an. Der anteilige Mietzins ohne NK beträgt monatlich 773,50 € inkl. USt.. Die Mitbenutzung von 3 Stellplätzen, Empfang, Teeküche und Aufenthaltsraum ist inbegriffen. Meine Schwerpunkte sind Medien- und Steuerrecht, Synergieeffekte sollten durchaus genutzt werden.

RA Peter Eller, 089 / 89 800 921, eller@msa.de

Räume in Kanzlei Bürogemeinschaft zu vermieten! Königinstraße 11a, 80539 München, direkt am Englischen Garten! -Edelimmobilie-

1 Raum im EG

Größe Raum 19,98 m² + Gemeinschaftsfläche 9,36 m²,
gesamt 29,34 m²

Bezugsfertig ab sofort!

mtl. KM € 530,00 + NK € 140,00 + 19 % USt

Es werden demnächst zwei weitere Zimmer frei, so dass bei Bedarf mehrere Zimmer angemietet werden können.

1 Raum im 1. OG

Größe Raum 24,5 m² + Gemeinschaftsfläche 2,62 m²,
gesamt 27,12 m²

Bezugsfertig ab sofort!

mtl. KM € 545,00 + NK € 120,00 + 19 % USt

Dieses Zimmer verfügt bereits über Einbauschränke, die nicht extra abgelöst werden müssen.

Bei Interesse bitte melden bei:

Frau Stefanie Bauer, Tel.: 089/284065,

E-Mail: kanzlei@dr-seybold.com

GESUCHT:

Ein Zimmer in Schwabinger Bürogemeinschaft (Mitbenutzung von Sekretariat und ggf. Besprechungsraum) bei freundlichen Kollegen baldmöglichst gesucht. Abgabe von Mandaten ab sofort und Übergabe des gesamten Mandantenstammes (überwiegend Zivilrecht) in absehbarer Zeit angestrebt. Kontakt 089 345623.

Büroräume/Bürogemeinschaft für RAin/RA, StBin/StB, WP/VPB

In unseren sehr schönen und ruhigen Räumen (179 m²) in bester Zentrumslage und Gerichtsnähe am Stachus sind ab sofort **zum Kostenpreis** 1 Chefzimmer (18 m²) frei. Mitvermietung des großzügigen Besprechungszimmers, weiterer Gemeinschaftsräume (insges. 95 m²) und sonstiger Büroinfrastruktur (u.a. Netzwerk RA-Micro). Arbeitsplätze für Personal vorhanden.

Miete (incl. BK) 590,- €, zuzügl. MwSt (13,00 €/m²) und Kostenanteil.

Wir sind eine mittelständische Sozietät (1RA/vBP, 1RA) mit wirtschaftsrechtlichen und internationalen Schwerpunkten. Umfassende Fremdsprachenkenntnisse sind eine unserer Stärken. Wir suchen Partnerinnen/Partner zur Ausnutzung von Synergieeffekten, mit der Bereitschaft zu gegenseitiger Kooperation. Eine langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt, eine spätere Sozietät ist möglich.

RAe Maciej & Fink, Sophienstr. 1, 80333 München,
Tel.: 089 - 596854 / 554008

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierten Rechtsanwa(ä)lt(in). Die Übernahme von Mandaten und die kollegiale Zusammenarbeit sind erwünscht.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

Geplanter Eintrittstermin 01.01.2013; bei Bedarf früher.

RAe Löffler & Kollegen, Widenmayerstraße 15, 80538 München,
Tel: 089 38 38 24 0, www.lexmuc.com

Rechtsanwaltskanzlei Pfitzner vermietet 1 Büroraum in Nymphenburg

In herrlicher Lage in München-Nymphenburg in unmittelbarer Nähe zum Schlosskanal steht 1 Raum zzgl. Gemeinschaftsfläche in Kürze zur Vermietung frei: das Büro befindet sich in der Montenstraße 9, Ecke Südliche Auffahrtsallee, wird neu renoviert und für eine Monatsmiete i.H.v. 385,00 € zzgl. NK + USt. angeboten.

Zurzeit wird die Bürogemeinschaft von 4 arbeitsrechtlich ausgerichteten Rechtsanwälten betrieben, die sich über eine Verstärkung im Arbeitsrecht aber auch auf anderen Gebieten freuen würden.

Auf eine kollegiale und harmonische Arbeitsatmosphäre wird besonderer Wert gelegt. Eine langfristige Kooperation wird angestrebt, ist aber nicht Bedingung.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Rechtsanwaltskanzlei Pfitzner, Tel. 089/32162560, E-Mail: bueror@arbeitsrechtsjurist.de.

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

“Wie viele sind Sie?”

Diese Frage dominiert zunehmend die Akquise von internationalen (aber auch nationalen) Mandaten und zwingt zum Nachdenken über einen Auftritt in größerer Zahl, sei es durch eine Bürogemeinschaft, eine Kooperation oder ggf. einen (späteren) Zusammenschluß.

Wir sind eine Zivil- und Wirtschafts-Kanzlei in bester Lage an der Leopoldstraße in München und haben hier schöne Räume und Infrastruktur für interessierte, zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kollegen/Kolleginnen.

Über eine Kontaktaufnahme unter raundra@rocketmail.com, nach der wir weitere Informationen austauschen können, würden wir uns freuen.

LEXTEAM sucht noch Fachanwälte

Lexteam ist eine Kooperation spezialisierter selbstständiger Rechtsanwälte in München, die durch Fachanwalts- oder Spezialisierungslehrgänge auf ihrem Fachgebiet besonders qualifiziert sind. Wir bieten als Einzelanwälte oder in kleineren Sozietäten Beratung auf höchstem Niveau und verstehen uns als Alternative zur Großkanzlei (mehr unter: www.lexteam.de). Wir arbeiten seit 10 Jahren erfolgreich zusammen und suchen noch Mitglieder auf folgenden Gebieten:

IT-Recht, Gewerblicher Rechtsschutz, Medien- und Urheberrecht, Versicherungsrecht, Ausländerrecht

Kontakt: RA Peter Eller, 089 / 28 32 85, info@lexteam.de.

Chancen durch Zusammenarbeit

Sie sind eine zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete erfolgreiche Kanzlei (Einzel-RA oder Team) aber haben erkannt, daß es zukünftig notwendig ist, in einem größeren Verbund von Kollegen aufzutreten. Sie denken daher an weiteres Wachstum auch durch Bildung einer Bürogemeinschaft oder durch Kooperation oder ggf. Zusammenschluß. Wir auch.

Wir sind eine langjährig etablierte, aber moderne kleinere Wirtschaftskanzlei, die auch überregional und international tätig ist, mit angeschlossener Steuerberatungsgesellschaft. In einer hervorragenden, repräsentativen Lage in München verfügen wir über sehr ansehnliche (ca. 100 m², auch erweiterbar) Raumreserven und sind offen für eine konstruktive Zusammenarbeit.

Kontakt unter Chiffre Nr. 231 / Oktober 2012 an den MAV oder an eMail: ra.kooperation@googlemail.com

Vermietung

Wir, ein Anwalt, eine Anwältin, haben einen Kanzleiraum (12 m²) evtl. auch einen weiteren Raum (14 m²) mit Sekretariatsbeteiligung ab sofort frei. Die Kanzlei ist zentral gelegen (Nähe Stachus), ansprechend ausgestattet und mit günstiger Kostenstruktur. Unsere Schwerpunkte sind Familienrecht, Mietrecht, Ausländerrecht und Strafrecht. Wir suchen einen Kollegen/eine Kollegin mit eigenem Mandantenstamm und Interesse an guter kollegialer Zusammenarbeit.

Schwanthalerstr. 12, 80336 München
www.lawyershop.de

Anfragen: RAin Cornelia Seybold, Tel.: 089/263171

Max-Weber-Platz Kanzleiräume in zentraler Lage, U4, U5

2 helle und ruhige (Schallschutzfenster) Anwaltszimmer stehen in unserer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei leer und warten zur Benutzung auf einen freundlichen Kollegen/Kollegin. Ein separater Telefonanschluss ist vorhanden.

Bei Bedarf kann das Sekretariat, Kopierer, etc. genutzt werden. Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Rechtsanwälte Ralle & Mayershofer
RA Claus Mayershofer, 089/470 33 33

UNTERVERMIETUNG DIREKT AM HAUPTBAHNHOF MÜNCHEN

Drei fachlich spezialisierte Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft suchen ab sofort Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für Bürogemeinschaft/Untermiete. Das Büro ist im 4. Stock eines modernen Geschäftsgebäudes und verfügt über einen ansprechenden Eingangsbereich. Ein Fahrstuhl ist im Gebäude vorhanden. CAT Verkabelung ist vorhanden. Die Räume befinden sich in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofs in München. Die Mitbenutzung von Besprechungsraum und Teeküche ist beinhaltet. 1 Zimmer ca. 11,5 qm oder 1 Zimmer ca. 20 qm.

Kontaktaufnahme bitte unter
info@ra-kress.de oder Telefon: 089 54 04 56 02 10 (RA Kress)

Untervermietung, Bürogemeinschaft, gemeinsamer Außenauftritt

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit Ausrichtung auf das Vertriebsrecht und den Gewerblichen Rechtsschutz in beneidenswert schönen und repräsentativen Räumen am Prinzregentenplatz. Wegen des Wegzugs eines Kooperationspartners können wir Kollegen ein bis drei Räume ab sofort zur Untermiete anbieten. Auch die Nutzung der Infrastruktur ist möglich.

Wir suchen bevorzugt Kontakt zu hochqualifizierten Rechtsanwälten, die ebenfalls im Wirtschaftsrecht tätig sind. Bei Bewährung in der Zusammenarbeit streben wir einen gemeinsamen Außenauftritt an.

ARIATHES Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Horst Becker
Prinzregentenplatz 14
81675 München

www.ariathes.eu

Untervermietung von 2 Büroräumen im Arabellapark

Beratungsfirma vermietet kurzfristig provisionsfrei zwei Büroräume (ca. 15,25 und ca. 26,16 m²) unter.

Mitbenutzung des repräsentativ eingerichteten Besprechungsraums (ca. 27,5 m² - könnte ggf. auch als Büro genutzt werden), der Teeküche sowie der Sanitärräume. Die nach Südosten ausgerichteten, ruhigen Büroräume verfügen über außen liegenden Sonnenschutz, Einbauschränke sowie einen hochwertigen Teppichboden. Es besteht ggf. die Möglichkeit, TG-Stellplätze anzumieten.

Kontakt: (0 89) 99 27 99 20 oder baeuerle@baeuerleimmobilien.de

2 repräsentative und helle Kanzleiräume in zentraler Lage sowie unmittelbarer Nachbarschaft zum Lenbachplatz **zur Untermiete**; Größe der beiden Räume ca. 62 qm; Mitbenutzung eines weiteren Besprechungszimmers und der Gemeinschaftsflächen möglich; Telefon-, Fax- und Serveranschluss vorhanden; Amtsgericht München, Landgericht München I und Oberlandesgericht München in unmittelbarer Nähe.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 229 / Oktober 2012 an den MAV.

Kanzleiverkauf

Rechtsanwaltskanzlei in 82256 Fürstenfeldbruck zu verkaufen. Tel.: 08141/44935.

Verkauf Anwaltsbüro, insgesamt 158 m², sehr schöne zentrale Lage in München, aus Altersgründen incl. umfangreicher Bibliothek, Software vernetzt (10 Plätze) mit 35 Jahre fortgeschriebenem Formularwesen RA-Micro und Mandantenstamm (Zivilrecht, ArbR, AufenthR, FamR, Sprachkenntnisse engl./türk. von Vorteil) mit Mietvertrag abzugeben, Verkaufspreis VB, möbliert oder leer, 3 Chefzimmer (eines noch vermietet für 600,00 €), 1 Besprechungszimmer (auch als 4. Chefzimmer verwendbar), 1 Sekretariat (3 Arbeitsplätze, 2 Plätze noch vermietet für 150,00 €) 22 m², 1 Empfang (3 Arbeitsplätze, 1 Platz noch vermietet) ca. 30 m², 2 WCs, Teeküche, Kopiererraum, 2 Materialräume, Nettogesamtmieta 2062,52 € (abzgl. obiger Mieteinnahmen) zzgl. 345,42 € NK zzgl. MWSt, keine Provision Tel. 0171- 487 2 478.

Anwaltssozietät in Rosenheim zu verkaufen

Sozietät mit 2 Anwälten im Zentrum aus Altersgründen zu verkaufen.

Bereiche: Anwalt für Zivilrecht vorwiegend auf den Gebieten Handelsrecht, priv. Baurecht, gew. Mietrecht, Erbrecht; Fachanwältin für Familienrecht. Langjähriges Bestehen der Kanzlei, gut eingearbeitete Mitarbeiter, günstige Kostenstruktur, überleitende Mitarbeit.

Kaufpreis Verhandlungssache.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 233 / Oktober 2012 an den MAV.

Verkäufe

NJW gebunden 1963 - aktuell wg. Kanzleiaufgabe zu Verkaufen.

**Rechtsanwälte Maciej und Fink
Tel: 089 59 68 54 München**

Termins-/Prozessvertretung

Großraum Berlin / Potsdam

Terminsvertretungen
vor allen Amts- und Landgerichten, sowie Kammergericht
übernimmt

Rechtsanwältin Wiebke Dalkmann

Fachanwältin für IT-Recht
Saint-Exupéry-Str. 6 • 14089 Berlin

Tel.: (030) 536 55 892 • Fax: (030) 536 55 893

Mail: info@ra-dalkmann.de • web: www.ra-dalkmann.de

Übernahme Terminvertretung in Hamburg und Umland

Rechtsanwältin Frauke Nissen

Gleißmannweg 7, 22457 Hamburg
Telefon 040 59 35 41 80 Fax 040 59 35 41 81
nissen@rechtsanwaeltin-nissen.de

Terminvertretungen vor allen Gerichten in
Berlin und Potsdam

Rechtsanwalt Alexis Jung

Heilbronner Str. 10, 10711 Berlin

Tel.: 030 / 890 419 23 Fax: 030 / 887 08 746

E-Mail: anwaltjung@aol.com Internet: www.rechtsanwalt-jung.com

BJL BERGMANN
Attorneys at Law

Ihre Kollegen in Finnland

Unsere deutschsprachigen Rechtsanwälte
übernehmen Mandate für Kollegen
aus Deutschland in ganz Finnland.

Umfangreiches Informationsmaterial und
kostenlose Broschüren zum finnischen Recht
auf unserer Website www.bjl-legal.com.

www.bjl-legal.com

BJL Bergmann Attorneys at Law
Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki
Tel. +358 9 696207 0
Fax +358 9 696207 10
helsinki@bjl-legal.com

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.net

32 |

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Freiberufliche Anwaltssekretärin / Schreibkraft mit langjähriger Berufserfahrung,

professionelle Beherrschung MS-Office, RA-Micro/Advoware, belastbar, flexibel (gerne auch Abendsekretariat), sympathisch, gewissenhaft, sehr zuverlässig, zügige und effiziente Arbeitsweise
bietet Mitarbeit, gerne auch langfristig.

Angebote unter sekretariat@mnet-mail.de

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen kann. Sie freut sich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 230 / Oktober 2012** an den MAV.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen

NIK Computerservice e. K.

Netzwerkbetreuung
für Rechtsanwälte, Steuerberater,
kleine und mittelständische Unternehmen

Beratung – Verkauf – Installation
Konfiguration – Optimierung – Wartung
Netzwerk/-Planung und -Umbau
Systemsicherheit und PC-Fernwartung

Dipl.-Ing. (FH) Nikolaj Cigikalov - Heiglhofstr. 31 - 81377 München
Fon 089 97 39 39 50 Fax 089 57 08 21 75 Mobil 0162 323 90 93
Email: info@nikcomputer.de Web: www.nikcomputer.de

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig,
bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig
vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz
bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen
Sprachen: Deutsch, Englisch
Tel: 0175/ 41 46 337

Fall erfolgreich abgeschlossen!

Abrechnung auch?

Geprüfte Rechtsfachwirtin erstellt Ihre Abrechnungen
und übernimmt die Zwangsvollstreckung

Stefanie Czech, Tel. 0171 3198834, e-mail: refawi-sc@web.de



BUCHHALTUNG U. A. FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO u.a.
Ebenso bin ich mit allen Arbeiten bestens vertraut und auf dem aktuellsten Stand. Sie brauchen Unterstützung bei RVG-Abrechnungen, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung oder Schreibarbeiten?

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter
www.schreibbuero-kanzleiservice.de
E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de
mobil: 01577 4373592

Ich habe (noch) Kapazitäten frei! Gerne können Sie mir Ihre Diktate per E-Mail schicken oder wir lassen unsere PCs „koppeln“, so dass ich direkt in Ihre E-Akte speichern und drucken kann. Bislang habe ich mit den Programmen RA-Micro, Advoware, Advowin, Phantasy und Syndicus gearbeitet. Natürlich komme ich im Bedarfsfall, z.B. als Urlaubsvertretung, auch gern zu Ihnen in die Kanzlei. Ich freue mich auf Ihren Anruf.

Büroservice für Anwaltskanzleien Britta Ziep (ReNo-Gehilfin).
Telefon: 0178 7980844.

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreivarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Schreibbüros

Schreibarbeiten

Wahlweise in Ihrer Kanzlei oder in meinem Büro
Analoge (Bänder) oder digitale Formate (dss/dss pro)
Grundkenntnisse in RAmicro und AnNoText



Cornelia von Cube

Telefon 089/56 66 44 · prograph@t-online.de
Agnes-Bernauer-Str. 149 E · 80687 München

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

**JURISTISCHE FACHTEXTE
VERTRÄGE • URKUNDEN**

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin
Reutterstr. 80 • 80689 München
Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38
Mobil: 0172 6470991
Email: perthen@aol.com

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klausur 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de



„Express“ Herbst & Co. HERMINE ECKER-NDIAYE ÜBERSETZUNGEN

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

Sendlinger Str. 40 Tel. 089 - 26 55 90
80331 München Fax 089 - 260 72 73
e-mail: express.herbst@t-online.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching
Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952
E-Mail: info@german-lingo.com

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte
Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Guntherstr. 19 • 80639 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0
info@uebersetzerin-italienisch.de • www.uebersetzerin-italienisch.de

Mediation / Coaching

**ANERKANNTE AUSBILDUNGEN MIT ZUKUNFT:
MACHEN SIE LEBENDIGE GESUNDHEITSBILDUNG ZU IHREM BERUF!**



**MEDIATOR
SYSTEMISCHE BERATUNG
COACHING
BUSINESS HEALTH COACHING**

FORDERN SIE UNSER STUDIENPROGRAMM AN!



www.campusnaturalis.de

CAMPUS NATURALIS MÜNCHEN: HOFMANNSTR. 7 · 81379 MÜNCHEN
FON: 089 - 54 32 43 60 · MUENCHEN@CAMPUSNATURALIS.DE

INFO-TEL. CAMPUS NATURALIS BERLIN: 030-24 63 98 95
ZENTRUM FRANKFURT: 069 - 40 56 40 93 · ZENTRUM HAMBURG: 040-88 15 98 96

Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen November 2012 12. Oktober 2012

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne
Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in
der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder Email,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats
für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, Fax 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.



Praktisch, wenn einer alles kann. Fachinformationen von Schweitzer.

Fachinformationen sind unser Geschäft: Ob Bücher, Zeitschriften, Loseblattwerke oder Onlinedatenbanken, ob klassisch Print oder in elektronischer Form – wir beschaffen alle lieferbaren Fachmedien aus dem In- und Ausland. Wir informieren über die für Sie relevanten Neuerscheinungen und Neuauflagen. Unsere umfangreichen Serviceleistungen unterstützen Sie bei Ihrer täglichen Arbeit. Die Schweitzer Buchhandlungen vor Ort bieten Ihnen kompetente Beratung und ein umfangreiches Sortiment an Fachbüchern in den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Schweitzer Onlineshop auf **www.schweitzer-online.de** können Sie in dem juristischen Fachkatalog Schweitzers Vademecum recherchieren und rund um die Uhr bequem online bestellen. Nutzen Sie unsere Kompetenz – vor Ort und online.

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir lieben alte Häuser!

Ihre Mandanten wollen Ihr Mehrfamilienhaus verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einem Volumen von ein bis zehn Millionen Euro pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



Houben-Vermögensverwaltung GmbH
Leopoldstraße 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-0 www.houben.vg

Die Houben-Vermögensverwaltung GmbH gehört zur **Houben** UNTERNEHMENSGRUPPE